

Beschluß der Bürgerschaft

vom 16. März 1850.

Deutsche Verfassungsangelegenheit.

Die Bürgerschaft hat aus der Mittheilung des Senats vom 13. März ersehen, daß derselbe ihrem Beschlusse, ihr sämmtliche auf das Bündniß vom 26. Mai bezüglichen Actenstücke vorzulegen, nicht nachgekommen ist, und muß sich ihre Rechte in dieser Hinsicht vorbehalten.

Die Bürgerschaft kann nun nicht umhin, sich dahin zu erklären, daß die vom Senat beim Verwaltungsrathe gemachten und von diesem genehmigten Vorbehalte so wie auch die vom Verwaltungsrath beschlossene Zusatz-Acte zu dem Verfassungsentwurfe zu ihrer Rechtsgültigkeit für den Bremischen Staat der Genehmigung der Bürgerschaft bedürfen.

Sie verkennt nicht, daß die vom 29/30. August v. J. übernommenen Verpflichtungen in ihrer Consequenz die Wahl zum Staatenhause nöthig machen würden, wenn das Bündniß, an welches Bremen sich angeschlossen hat, überall noch in seiner ursprünglichen Gestalt bestände, und wenn durch die Zusatz-Acte seine Basis nicht wesentlich verändert worden wäre. Außerdem könnte in der Vornahme der Wahl ihrerseits eine Anerkennung der vom Senat beim Verwaltungsrath gemachten Vorbehalte, so wie der von demselben beschlossenen Zusatz-Acte liegen.

Bevor nun in dieser für den Bremischen Staat so höchst wichtigen Angelegenheit eine Uebereinstimmung zwischen Senat und Bürgerschaft erfolgt ist, muß die Bürgerschaft gegen die Absendung eines Abgeordneten, sowohl zum Staaten- wie zum Volks Hause hiemit ernstlich Verwahrung einlegen und den Senat ersuchen, bis dahin die Wahlen auszussetzen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. März 1850.

Deutsche Verfassungsangelegenheit.

Zu seinem aufrichtigen Bedauern hat der Senat seine Hoffnung, die Bürgerschaft werde ihm nach seiner erneuerten Aufforderung ihre Mitwirkung für die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zum Staatenhause nicht länger versagen, durch ihre Erwiderung vom 16. ds. nicht erfüllt gesehen.

Die Hanseatisch-Oldenburgischen Vorbehalte, sowie die Zusatzacte, deren die Bürgerschaft gedenkt, sind Maßregeln und Anordnungen zur Erledigung zeitweiliger Anstände, welche sich bei der Ausführung eines verfassungsmäßig abgeschlossenen Vertrages ergeben haben, und als solche nur Gegenstand der Competenz der vollziehenden Gewalt, welcher die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und die Vollziehung von Staatsverträgen gebührt.

Der Mangel einer Genehmigung von ihrer Seite konnte mithin so wenig als ihre der rechtlichen Begründung entbehrende Behauptung, es bestünde das Bündniß nicht mehr in seiner ursprünglichen Gestalt und es sei die Basis desselben wesentlich verändert worden, — der Bürgerschaft eine Rechtfertigung dafür darbieten, eine Pflicht, welche sie im Uebrigen nicht verkennt, unerfüllt zu lassen.

Wie gern daher der Senat auch die Hoffnung festhält, daß es noch gelingen werde, in dieser für den Bremischen Staat so hochwichtigen Angelegenheit eine Uebereinstimmung zwischen ihm und der Bürgerschaft herbeizuführen, so hat doch — unter den obwaltenden dringlichen Umständen — die ihm obliegende Sorge für die Wahrung unserer Rechte und die Erfüllung unserer Vertragspflichten nach außen ein Eingehen auf den Wunsch der Bürgerschaft, daß bis zum Eintritt solcher Uebereinstimmung die in Frage stehenden Wahlacte ausgesetzt werden möchten, ihm nicht gestatten können. Er muß vielmehr auf seine Mittheilung vom 13. ds., namentlich dahin zurückverweisen, daß es sich hier lediglich um die vorschriftsmäßige Erfüllung einer durch Vertrag übernommenen und nach dem augenblicklichen Stande der Dinge für Bremen noch fortwährend gültigen Verbindlichkeit handelt.

In diesem Sinne und weil der Senat zugleich seine Wirksamkeit in Bezug auf die Ausübung des Rechts zur Besichtigung des Staatenhauses sich nicht verkümmern lassen darf, hat er inzwischen sich verbunden achten müssen, zur Wahrung der Rechte und Interessen des Bremischen Staats bei dem bevorstehenden Reichstage, aus denjenigen drei Herren, welche er der Bürgerschaft für die Wahl eines Abgeordneten zum Staatenhause in Vorschlag gebracht hatte, den

Herrn Senator Duckwitz
zum Eintritt in dasselbe abzuordnen.

Schließlich bringt er der Bürgerschaft zur Anzeige, daß die Wahl eines Abgeordneten zum Volksause am heutigen Tage stattgefunden hat und auf

Herrn Friedrich Gustav Winkelmann
gefallen, auch von demselben angenommen worden ist.

Sodann bemerkt der Senat wegen einiger anderer Gegenstände das Folgende:

1. Bericht der Straßenbepflasterungs-Deputation.

Der Senat genehmigt gleichfalls die von der Deputation in Vorschlag gebrachten Arbeiten, mit Ausnahme des Canals am Deiche und der Bepflasterung der Fedelhöfen, und bewilligt die für jene Arbeiten veranschlagten $\text{fl. } 13,138$ 3/4. Zugleich beauftragt er die Straßenbepflasterungs-Deputation, über die von der Bürgerschaft bezeichneten Gegenstände zu berathen und zu berichten.

2. Transitabgabe für Baumwolle.

Da die Bürgerschaft dem Antrage des Senats wegen Ermäßigung dieser Abgabe zugestimmt hat, so wird er die erforderliche Publication verfügen.

3. Abgabe von hiesigem Muschelkalk.

Auch dieser Gegenstand ist nach dem Beitritt der Bürgerschaft zu dem Vorschlage des Senats erledigt.

4. Geschwornengerichte.

Wegen dieser Angelegenheit hofft der Senat sich bald im Stande zu sehen, seine Erklärung abgeben zu können.

5. Rechtsverfolgung der Aemter wegen Eingriffe in ihre Gerechtsame.

Indem der Senat wegen des von ihm am 19. Februar d. J. angeregten Gegenstandes den deshalb von der Bürgerschaft geäußerten Wunsch theilt, sieht er nunmehr dem von der Deputation zu erstattenden Bericht entgegen.

Endlich sind ihm noch die folgenden Berichte, nämlich

6. Bericht der Deputation für die Convoe,

7. Bericht der Militair- und Bewaffnungs-Deputation zum Militairbudget des Jahres 1850,

8. Bericht der Deputation wegen des Cigarrenfabrikwesens.

9. Bericht der Finanz-Deputation, eine beantragte Nachbewilligung betreffend,

zugekommen, welche er daher der Bürgerschaft zu ihrer Verathung und demnächstigen Erklärung empfiehlt.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 18. März 1850.

Bericht der Convoye-Deputation

über die im vorigen Jahre beschafften Strombauten und deren
Fortsetzung im laufenden Jahre.

Nachdem im Jahre 1847 von dem Senate und der Bürgerschaft der von dem Herrn Geheimen-Oberbaurath Hagen und Oberbaurath Lange entworfene Plan für die Correction des Weserstroms genehmigt worden, hat die Convoye-Deputation über den Fortschritt in der Ausführung dieses Plans und über die Verwendung der bedeutenden Geldmittel, welche dafür in den Jahren 1847 und 1848 bewilligt worden, ausführlich berichtet und daran die Vorschläge für die Fortsetzung der Arbeiten geknüpft; die Deputation erachtet es für ihre Pflicht, damit in gleicher Weise fortzufahren und neben einer Uebersicht der Arbeiten des verflossenen Jahres einen Bauplan für das Jahr 1850 vorzulegen. Was zunächst die Arbeiten des verflossenen Jahres betrifft, so hat die Convoye-Deputation, unter deren Leitung solche ausgeführt worden, es für das angemessenste und die beste Uebersicht gewährende Weise erachtet, den Conducteur Brockmann zu beauftragen, über alle Theile derselben, sie betreffen nothwendige Verbesserungen oder andere Arbeiten, sowie über die Ausführung der Neubauten einen ausführlichen Bericht auszuarbeiten, dessen Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Anordnungen und Rechnungen von derselben anerkannt worden ist. Die Deputation überreicht denselben hierbei, mit der Bemerkung, daß sie nichts weiter hinzuzufügen weiß.

Der Conducteur Brockmann hat diesem Berichte zugleich die Vorschläge für die im gegenwärtigen Jahre für die gewöhnlichen Bedürfnisse aufs Budget zu veranschlagende Summe, auch die für die zur weiteren Fortsetzung der Correction des Stromes anzulegenden neuen Werke hinzugefügt, wie sich dieses aus demselben näher ergibt. Was die Ersteren betrifft, so hängt der Umfang dieser Ausgaben lediglich von den größeren oder minderen Beschädigungen, die der Eisgang und das Hochwasser an den Strom- und Uferwerken verursacht, ab und es läßt sich daher zum Voraus mit Bestimmtheit darüber wenig sagen. Was dagegen die für den Betrieb der Baggermaschine veranschlagten 7500 $\mathfrak{M}$ betrifft, so hat die Erfahrung gezeigt, daß diese fortwährend eine zweckmäßige Benutzung sowohl innerhalb der Stadt, als auch auf der untern Weser gefunden hat und wenn auch die Aussicht vorhanden, daß sie bei den Neubauten, der Beschaffenheit der Stromstrecken nach, im Laufe dieses Jahres minder beschäftigt zu werden braucht, so ist dieses um so erfreulicher, da es dadurch möglich wird sie für längere Zeit auf den Stromstrecken ober- und unterhalb Begesack zu verwenden und damit durch Erfahrung zugleich zu ermitteln, in wie weit eine Verbesserung des dort sehr schlechten Fahrwassers durch Baggern zu erreichen ist.

Die für die Strombauten veranschlagte bedeutende Summe von 37,620 $\mathfrak{M}$ begründet sich zwar auf den früher vorgezeichneten Bauplan, allein die Deputation mußte es doch für nothwendig erachten, so wie es früher von dem Baudirector Kraushaar jährlich geschehen, die im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Anlagen der Prüfung des Herrn G. D. B. Hagen zu unterwerfen und sich über diese ein schriftliches Gutachten von demselben zu erbitten.

Es mußte insbesondere eine Entscheidung über die Frage von ihm eingelegt werden, ob er ebenfalls für durchaus nothwendig erachte, daß bis zu der von dem Conducteur Brockmann angenommenen Stelle gebaut werde und ob nicht zur Verminderung der in diesem Jahre zu verwendenden Summe, der Bau einer größeren Anzahl von Werken wie in dem Vorschlage angenommen, bis zu dem nächsten Jahre ausgesetzt werden könne?

Der G. D. B. R. Hagen hat, wie das hier beigefügte Gutachten ergibt, den Bauplan einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, denselben vollständig gebilligt und sich über die Ausdehnung desselben dahin ausgesprochen, daß er den Ausbau der ganzen Strecken bis unterhalb der Krümmung bei Hasenbühen ebenfalls für nothwendig erachte.

Die Deputation sieht sich daher genöthigt, auf die Bewilligung der ganzen veranschlagten Summe von 37,620 fl anzutragen, giebt sich jedoch dabei gern der Hoffnung hin, daß es ihr durch günstige Verhältnisse und in anderer Weise möglich werden wird, entweder Ersparungen darin zu machen oder eine weitere Strecke damit auszubauen und sie wird es sich angelegen sein lassen zu bewirken, daß Herr G. D. B. R. Hagen sobald der Wasserstand eine genaue Beurtheilung aller Verhältnisse gestattet, durch persönliche Untersuchung die gute Ausführung prüfe, dazu alles vorbereiten und sich dann dessen Urtheil sowohl überhaupt als auch namentlich in letzterer Beziehung zur Richtschnur dienen lassen.

Die Verlegung des Leinpfades bei Lankenau kann die Deputation ebenfalls aus den von dem Conducteur Brockmann dargestellten Verhältnissen nur empfehlen.

Das eingereichte Budget für die Convoje enthält demnach folgende Anträge:

Ordentliche Ausgaben.

1) Für Unterhaltung der Strombauwerke, der Uferbefestigungen und Leinpfade, für das Ausbaggern des Fahrwassers durch Handarbeit, Reparatur und Ergänzung der Fahrzeuge und Geräthschaften, des Magazins, die Bezahlung der Gehülfen und Arbeiter, Wasserpolizei und andere gewöhnliche Ausgaben fl 10,500
Für unvorhergesehene Arbeiten wie bisher " 1,500

2) Für den Dampfbagger, wenn derselbe von April bis November in Thätigkeit ist, so sind für Kohlen, Schmier, Unterhaltungskosten, Transport des Sandes, Unterhaltung der Transportschiffe, Gehalte an den Aufseher, die Maschinisten und Matrosen erforderlich nach Verhältniß von Anno 1849 " 7,500

Außerordentliche Ausgaben.

Für Fortsetzung der Correctionswerke an der Unterweser zwischen Lankenau und Hasenbühen in Gemäßheit des durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgestellten General-Correctionsplans der Herren G. D. B. R. Hagen und Oberbaurath Lange und davon nach dem Special-Bauplan für 1850 fl 37,620

Für die Verlegung des Leinpfades unterhalb Lankenau laut Bericht " 3,250

" 40,870

Summa fl 60,370

Die Frage, welchen Einfluß die Correction der Weser auf den höhern Wasserstand ausübe, mußte die Aufmerksamkeit der Deputation auch bei dem letzten Hochwasser in Anspruch nehmen und sie außerdem durch genaue Aufnahme der Höhen an den verschiedenen Pegeln der Ober- und Unterweser Vergleichen mit den früheren Wasserständen möglich zu machen, um daraus die Erfolge zu ermitteln. Die Deputation hat damit den Bauconducteur Brockmann beauftragt und hält sich bei der Wichtigkeit des Gegenstandes verpflichtet dessen Bericht, der eine vollständige Uebersicht gewährt und die aus den früheren Beobachtungen gezogenen Resultate bestätigt, hierbei mitzutheilen.

Bremen, den 5. März 1850.

J. F. W. Klen.

Geo. Bastian.

Unter-Anlage A.
zu Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 18. März 1850.

B e r i c h t

über die in diesem Jahre ausgeführten und für das nächste Jahr projectirten Strombauten.

Am Schlusse des Jahres beehre ich mich der verehrlichen Convoye-Deputation einen General-Bericht über die in diesem Jahre ausgeführten Strombauten und die dafür verwendeten Gelder, so wie einen Entwurf zur Fortsetzung der Correction der Weser im Nachfolgenden abzustatten.

I. Oberweser.

An der Oberweser war für das Jahr 1849 das deklinante Werk oberhalb der Hafenmündung zu vollenden, welches nunmehr vollständig ausgeführt und wofür die Summe von $\text{fl. } 568 \text{ , } 18 \text{ g}$ verausgabt worden ist.

Die Werke hatten, mit Ausnahme einiger, wenig durch den Eisgang gelitten, bedurften aber zum Theil einer Reparatur in der Decklage, Erneuerung der Wiepen und Aufholen der Senkungen und einige auch neuer Kopflage. Diese Arbeiten sind ausgeführt und mit denselben zugleich einige leichte Zwischenwerke von Senkfaschinen zur Beförderung der Verlandung angelegt, namentlich in der scharfen Krümmung bei Hastedt und zunächst oberhalb Fresenbulten.

Die für diese sämtlichen Arbeiten ausgegebene Summe beträgt $\text{fl. } 1,880 \text{ , } 11 \text{ g}$

Der Leinenpfad bedurfte nach dem Hochwasser, vorzüglich am Habenhausener Ufer, am Hastedter- und Fresenbulten einer Ausbesserung; auch wurde die Verlegung der Strecke am unteren Theile des Werders, zunächst oberhalb Marks Bleiche vorgenommen und dieselbe gerade gelegt, wodurch eine wesentliche Verbesserung dieses Theils erlangt und ein Uebelstand beseitigt ist, welcher der Schifffahrt stets hinderlich war.

Der Leinenpfad zieht sich bekanntlich vom Werderthore am Ufer neben Marks Bleiche hin, dort aber, wo derselbe auf dem Werder kam, mußten die Pferde, statt gerade ausgehen zu können, der Höhe des Werders folgen und wurde dann bei höheren Wasserständen das Land so durchgetreten, daß die Pferde nur mit großer Anstrengung vorwärts kommen konnten und es aller Aufmerksamkeit der Austreiber bedurfte, um zu verhindern, daß dieselben in die daneben befindliche Niederung geriethen, welches dennoch mitunter der Fall war.

Durch die erfolgte Verlegung des Leinenpfades ist nicht allein in dieser Beziehung eine wesentliche Verbesserung eingetreten, sondern es kommt auch die hier bisher zum Leinenpfade benutzte Fläche des Werders wieder zur Nutzung.

Die für diese Arbeiten verausgabte Summe beträgt $\text{fl. } 384 \text{ , } 8 \text{ g}$

Die als Achtmänner und Stromwächter angestellten beiden Personen haben seit Februar d. J. ihren Dienst wahrgenommen und dafür empfangen. $\text{fl. } 220$ und sind von denselben 706 Schiffsmasten begleitet worden, welches nach der früher dafür an besonders dazu angestellte Achtmänner bezahlten Vergütung von 30 Gr. pr. Mast $\text{fl. } 294 \text{ , } 12 \text{ g}$ betragen haben würde. Der größte Vortheil besteht aber darin, daß die jetzigen Achtmänner auch als Stromwächter den Dienst mit versehen und täglich die Strom- und Uferbauten beaufsichtigen.

Am Hastedter Ufer, am Fresenbulten und am Werder war eine Ausbesserung der Raubwehr nothwendig, auch waren auf dem oberen Theile des Fresenbultens noch einige Planirungsarbeiten vorzunehmen, da sich neben bedeutenden Höhen große Löcher befanden, und dem alten Walle gegenüber mußten von den dort früher befindlichen Eisbrechern die abgebrochenen Pfähle, welche durch Abtreibung der Sandbank frei geworden und für die Schifffahrt ein gefährliches Hinderniß waren, entfernt werden. Für diese Arbeiten, so wie für das Hackwerk am Ufer und auf Schlachten und allgemeine Ausgaben wurden verwendet \$ 1,145 : 6 %
 Folglich sind im Ganzen an der Oberweser verausgabt. ... \$ 3,977 : 5 %

II. Unterweser.

1) Neubauten. An der Unterweser sollten im Jahre 1849 am linken Ufer die auf der beifolgenden Karte bei Woltmershausen mit No. 22, 23 und 24 und bei Lankenau . . . mit No. 1 bis incl. 21 und am rechten Ufer am Schaafwied, Wallerdeich und Gröpelinger Butendiek die mit No. 2, 6, 8, 10 und 14 und am Gröpelinger Werder die mit No. 1, 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Werke erbaut werden.

Von diesen neuen Werken sind diejenigen bei Woltmershausen und bei Lankenau, so wie die am Schaafwied, Wallerdeich und Gröpelinger Butendiek ganz vollendet.

Dagegen war es nicht möglich, die am Gröpelinger Werder mit No. 1 bis 5 bezeichneten Werke vollständig ausführen zu können, da im October wegen zu hohen Wasserstandes nur ein langsames Fortschreiten der Bauten vor Lankenau stattfinden konnte und diese Werke, nachdem das Wasser gefallen war, vor Allem zuerst zur Ausführung kommen mußten.

Von den Werken am Gröpelinger Werder ist indeß das mit No. 1 bezeichnete Bleeßwerk in einer Länge von 520 Fuß in der ganzen Höhe ausgeführt, auch auf einer Länge von 80 Fuß die Grundlage gelegt.

Die Werke No. 2 und 3 sind bis zur Kronlage fertig, bei No. 4 ist eine Lage Packwerk gelegt und bei No. 5. noch nicht begonnen.

Die für die Vollendung dieser Werke erforderliche Summe ist in dem übrig gebliebenen Busch- und Pfahlholz vorhanden.

Für diese sämtlichen Arbeiten wurde die Summe von . . . \$ 32,769 : 21 % verausgabt.

Nachdem es möglich geworden war, eine größere Anzahl Arbeiter herbeizuziehen und einzuüben, sind seit September sämtliche Arbeiten an den neuen Werken in Accord ausgeführt. Diese Einrichtung hat sich gut bewährt und dürfte auch für die Folge beizubehalten sein.

Bei Lankenau mußte das alte Fahrwasser ganz durchbaut und ein neues geschaffen werden; damit die Schifffahrt keine Unterbrechung erleide, und wenigstens bei mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen und es nicht zu vermeiden war, daß der größte Theil der dort liegenden hohen ausgedehnten Sandbank ins Treiben kam und sich gleich unterhalb des jedesmaligen, gerade im Bau begriffenen Werkes wieder ablagerte, so wurde es dennoch möglich ein genügendes Fahrwasser zu erhalten, wozu vor Allem der Umstand wesentlich beitrug, daß die Werke ohne Auslassung unmittelbar auf einander folgend erbaut werden konnten.

Dadurch ward es auch möglich, mittelst geeigneter Vorkehrungen den größten Theil des in Bewegung gesetzten Sandes bis dicht unter den Deich in die großen Tiefen zu treiben und dergestalt festzulegen, und ist hierdurch nicht allein eine größere Sicherstellung des Deiches erzielt, sondern es konnten auch die Werke billiger als veranschlagt ausgeführt werden.

Es ist also jetzt die Correction der ganzen Strecke von der Stadt bis gleich unterhalb Lankenau fast vollendet und nur noch die Vollendung und Ausführung der vorhin angeführten Werke am Gröpelinger Werder, sowie die Anlage leichter Verlandungswerke neben der Stephani Kirchenweide erforderlich, wenn es sich herausstellen sollte, daß die Ausbildung des Ufers an dieser Stelle nicht rasch genug fortschreitet oder nicht regelmäßig erfolgt.

Sobald indeß die Verlandungen zwischen den Werken zu Tage kommen, ist es nothwendig, durch Bepflanzung derselben vom Ufer ab ihre schnellere Ausdehnung zu

befördern, damit baldmöglichst die Unterhaltung der Werke aufhöre und sich nur auf die Köpfe beschränke.

Die Resultate, welche durch die nun fast vollständige Correction der Strecke von Woltmershausen bis unterhalb Rankenau schon jetzt erlangt sind, stellen sich sehr günstig dar und sind dadurch die Verhältnisse zum Vortheile der Schifffahrt wesentlich gebessert. Denn während sich früher das Fahrwasser vom Schneider gleich quer nach dem obern Theile des Schaafwieds und dann hart unter dem Ufer desselben entlang zog und so in einer nicht breiten Rinne bis zum obern Theile des Gröpelinger Werders fortgeführt wurde, von wo es sich, quer überspringend, dem Ufer am obern Theile von Rankenau folgend, neben dem hart am Strome liegenden Deiche in einer schmalen und tiefen, für den Deich sehr gefährlichen Rinne bis zum letzten Hause von Rankenau fortzog und von hier plötzlich unter einem stumpfen Winkel der alten sogenannten Papenkampers Schlacht folgen mußte, — ist es schon möglich geworden, daß die beladenen Schiffe beim niedrigsten Wasserstande ungehindert fast überall fahren können und die Sandbank, welche sich neben dem Schaafwied befand und auf der im vorigen Jahre eine Tiefe von nur 1 bis 2 Fuß vorhanden war, soweit abgetrieben ist, daß sich dort 6 Fuß unter 0 befinden; ebenso sind die Verhältnisse unterhalb gebessert, namentlich vor Rankenau, indem daselbst das Fahrwasser vom Deiche entfernt, dieser sichergestellt und dasselbe sich schon so ausgebildet hat, daß kein Hinderniß dort mehr stattfindet, auch zum Theil schon 8 Fuß Tiefe unter 0 und darüber vorhanden sind.

Durch den Ausbau dieser Strecke werden der Schifffahrt in der Folge wesentliche Erleichterungen zu Theil und es wird möglich sein, daß die Fahrzeuge, welche bisher bei Südwestwind, vom Papenkamp an, Rankenau vorbei aufgesperdet werden mußten, künftig diese Bucht ohne Aufenthalt einsegeln, welcher Fall auch schon in diesem Herbst öfter vorkam. Ein ganz gleicher und ähnlicher Fall findet beim Schneider statt.

Die Resultate der Correction des Theils des Flusses von der Stadt bis Woltmershausen sind bereits früher von dem Herrn Baudirector Kraushaar in dem Berichte vom December 1847 so klar nachgewiesen worden und auch jetzt so bekannt, daß ich nur auf den früheren Zustand nochmals aufmerksam zu machen und daran zu erinnern brauche. Bekanntlich führte das Fahrwasser von dem unteren Theile der Stadt, neben dem sogenannten Woltmershausener Busch und dem Woltmershausener Deiche entlang in einer schmalen Rinne hin, und war es am Woltmershausener Busche oft der Fall, daß zwei beladene Fahrzeuge nicht neben einander vorbeifahren konnten, da sich in der Rinne bei niedrigem Wasserstande gewöhnlich nur 4 Fuß Tiefe und darunter befanden. Befand sich auch neben dem Woltmershausener Deiche eine große für den Deich aber gefährliche Tiefe, so war die Rinne dennoch so schmal, daß mitunter die Dampfschiffe nur mit aller Vorsicht vorbeifahren konnten und genöthigt waren Schiebebäume zu Hülfe zu nehmen.

Jetzt ist daselbst ein durchaus gutes Fahrwasser in einer Breite von 200 bis 400 Fuß und eine Tiefe von 5 bis 11 Fuß unter 0 vorhanden und die gefährliche Tiefe am Deiche beseitigt.

2. Reparatur alter Schlachten.

Die Werke am Stephani-Deiche, so wie das mit No. 1 bezeichnete zunächst unterhalb Heineken Platz bedurften einer neuen Decklage, auch war eine umfassende Reparatur der Werke von Oslebshausen abwärts nothwendig, namentlich in der langen Bucht, am Glockenstein und bei Moorlose, damit keine wesentliche Verschlechterung des Fahrwassers hier eintrete. Dabei wurden vorzüglich jene Werke berücksichtigt, welche bei der künftigen Correction dieser Strecke benutzt werden können.

Die Ausgaben dafür betragen..... $\text{fl. } 3,220 : 21 \text{ gr}$

3. Baggerung.

a. Handbaggerung.

Durch Handbaggerung mußte auch in diesem Jahre ober- und unterhalb der Dohm-Mündung, auf der Kalkbörne, am Lemwerder Deiche und am Schönebecker Sande das Fahrwasser erhalten werden, und wurde dabei auch die verbesserte Lange'sche Bagger-Maschine verwendet.

Vor Hasenbühren mußte ebenfalls gebaggert werden, da sich auch hier der Zustand des Fahrwassers fortwährend verschlimmerte und eine Ausbesserung und Aufbahrung der alten declinanten Schlachten nicht nur keine Verbesserung des Fahrwassers herbeigeführt hätte, sondern auch dadurch eine wesentliche Erschwerung der künftigen Correction dieser Strecke eingetreten sein würde, indem die zwischen den Schlachten und dem Lande dann entstandenen Tiefen durchbaut, die Werke selbst aber hätten wieder abgetragen werden müssen.

Um dem Uebelstande dort einigermaßen abzuhefen und dem Strome eine bessere Bahn anzuweisen, habe ich ein aus Senkmaschinen bestehendes inclinantes Werk dort durchlegen lassen.

Endlich mußten in der Stadt selbst noch einige Handbaggerungen vorgenommen werden und wurden im Ganzen für diese Arbeiten verausgabt... $\text{R} 2,415 : 49 \text{ g.}$

b. Dampfbaggerung.

Der Dampfbagger ist vom 3. April bis 24. November, während 184 Tage in Thätigkeit gewesen, und ist derselbe verwendet:

79 Tage bei der Stadt, von der Wichelnburg ab, und hat hier gefördert 1,552,500 Cubf.	
9 " am Theerhof, und hat hier gefördert.....	111,400 "
8 " am Neustadtsdeich, " " " "	139,380 "
72 " bei Lankenau, " " " "	1,148,890 "
16 " am Schönebecker Sande, " " " "	257,830 "

184 Tage, also im Ganzen gefördert..... 3,210,000 Cubf.

Die Kosten für den Betrieb des Dampfbaggers betragen im Ganzen, d. h. für Transport des ausgebaggerten Materials, Kohlen, Schmier, Geräthe, Gehalte und Reparatur..... $\text{R} 7,390 : 23 \text{ g.}$, folglich der Cubicfuß $\frac{166}{1000}$ oder nahe $\frac{1}{6} \text{ R.}$

Die Transportkosten des Sandes allein betragen $\text{R} 4,666 : 20 \text{ g.}$, also der Cubicfuß ca. $\frac{1}{10} \text{ R.}$

Der Kohlenverbrauch beträgt 11 Last in 2,423 Stunden, während geheizt wurde, also, da die Dampfmaschine 10 Pferdekraft hat, pr. Stunde und pr. Pferd $5\frac{2}{3}$ Pfund.

Nach Vorstehendem war der Dampfbagger 79 Tage am unteren Theile der Stadt in Thätigkeit und förderte hier ein Quantum Sand von 1,552,500 Cubicfuß, wodurch das Fahrwasser in einer genügenden Tiefe hergestellt und erhalten wurde.

Dieses war aber auch um so nothwendiger, da der Sand im Frühjahr d. J. $\frac{1}{2}$ Fuß über 0 lag, obgleich hier das Fahrwasser im Herbst 1848 durch den Dampfbagger bis zu einer Tiefe von 5 Fuß unter 0 und darüber hergestellt war.

Es hatten sich daselbst also $5\frac{1}{2}$ Fuß Sand wieder abgelagert, woraus denn aufs Neue ganz deutlich hervorgeht, daß keine nachhaltige Wirkung durch Baggerung allein zu erlangen ist und diese an solchen Stellen, wo man die Ursachen dieser Ablagerungen nicht entfernen kann, fortwährend in größerem oder geringerem Maße wiederholen muß.

Die Ursache, wodurch hier die Ablagerungen entstehen, ist aber die zu große Breite des Flusses für das mittlere Wasser und wird, da nicht wohl eine Einschränkung desselben stattfinden kann, durch Baggerung das Fahrwasser erhalten werden müssen.

Innerhalb der Stadt ist durch den Dampfbagger das Fahrwasser bei der Fähre von der großen nach der kleinen Weser offen gehalten, auch der Zugang zu den Krähen und Treppen am Neustadtsdeiche erhalten.

Vor Lankenau mußte, wie oben erwähnt, das alte Fahrwasser durchbauet werden, wodurch die dort lagernde Sandbank in Bewegung gesetzt wurde. Später, nachdem der Treibsand durch den Strom fortgetrieben war, zeigte sich im obern Theile des Flusses vor Lankenau am rechten Ufer eine feste hohe Schlickbank, deren Wegschaffung mittelst des Dampfbaggers nothwendig erschien, damit der Strom mehr nach dieser Seite herübergezogen werde und um so besser im Stande sei, auch weiter unterhalb an der convergen Seite das Fahrwasser auszubilden.

Am Schönebecker Sande, zunächst oberhalb der Lesum-Mündung, wurde der Dampf-Bagger zur Beseitigung einer Sandbank ebenfalls verwendet. Das hier durch den Dampfbagger herausgeförderte Quantum Sand beträgt, wie oben angeführt, 257,380 Cubicfuß in 16 Arbeitstagen.

Dadurch war diese kurze Strecke in einer geringen Breite ausgetieft, jedoch schon nach einiger Zeit mußte dort durch Handbaggerung das Fahrwasser erhalten werden, da der Sand von der daneben befindlichen Sandbank in die ausgebagerte Rinne trieb. Dieses war auch wohl zu erwarten, denn in einem so breiten und unregelmäßigen Flußbette wie hier neben dem Schönebecker Sande, auf der Kalkhörne und bei der Schum, ist die Baggerung allein immer nur ein sehr untergeordnetes temporäres Hülfsmittel zur Erhaltung des Fahrwassers, niemals aber von nachhaltiger Wirkung.

Alle Baggerungen, welche an diesen Stellen sowohl als an andern Orten ausgeführt sind, liefern den deutlichsten Beweis dafür; denn obgleich auch in frühern Jahren in dieser verwilderten Stromstrecke jährlich fortwährend erhebliche Baggerungen vorgenommen wurden, so war es dennoch nur möglich in einer schmalen Rinne das Fahrwasser zu erhalten, bei starkem Südostwinde strömte indeß des Nachts der Sand von den Seiten so zu, daß sich auch in der Rinne, wo des Abends 3 Fuß Tiefe vorhanden waren, am folgenden Morgen eine Tiefe von nur $1\frac{1}{2}$ Fuß befand, und die Arbeiter, bevor sie baggern konnten, im Fahrwasser umhergehen und die höhern Bulten ebnen mußten.

Noch anders gestaltet sich das Fahrwasser in dieser Strecke nach dem Eisgange und Hochwasser und ist es oft der Fall, daß dasselbe dann eine ganz andere Richtung hat, als im vorhergehenden Jahre. Ist das auf diese Weise gebildete Fahrwasser für die Schifffahrt oftmals auch beschwerlich, so bleibt doch nichts Anderes übrig, als im Allgemeinen dem tieferen Stromstriche zu folgen, da es eine ganz vergebliche Mühe sein würde, durch Baggerung ein anderes gerades Fahrwasser herstellen zu wollen.

Es wird überhaupt von der Moorlose bis Begeßack nur dann ein gutes Fahrwasser sich ausbilden, wenn die Correction dieser Strecke ausgeführt ist.

Wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß der Dampfbagger auch im nächsten Jahre vielleicht eine gleiche Zeit wie in diesem Jahre bei der Stadt verwendet werden muß, so läßt sich nicht erwarten, daß derselbe bei Fortsetzung der Correction im nächsten Jahre längere Zeit zur Schaffung eines neuen Fahrwassers verwendet zu werden braucht, und würde derselbe also wohl während der übrigen Zeit in dem unteren Theile des Flusses thätig sein können.

4. Leinenpfad.

Der Leinenpfad mußte auch in diesem Jahre an verschiedenen Stellen ausgebessert werden, vorzüglich war solches der Fall zunächst unterhalb Lankenau, wo derselbe durch das Hochwasser beschädigt war, ebenso neben und unterhalb Hasenbüren, auch mußte unterhalb dem Papenkampe neben dem Seehauser Wied ein Durchlaß durch denselben erbauet werden, damit sich der zwischen diesem Lande und dem Leinenpfade befindende alte Stromarm zeitig fülle und der Uebersturz vermindert, auch die Verlandung dieses Stromarmes besser befördert werde.

Bei Lankenau führt der Leinenpfad über den Deich und von Klatte's Hause über das Grundstück desselben, dem Lankenauer Groden und der dem Staate gehörenden Verlandung in weiter Entfernung vom Strome ab, bis er sich mehr dem Ufer nähert. Die Richtung dieses Leinenpfades sowohl als auch die große Entfernung desselben vom Strome, veranlaßte schon längere Zeit vielfache gegründete Beschwerden. Vor Allem ist die Strecke zunächst oberhalb Klatte's Hause, dort, wo der Leinenpfad den Deich verläßt, sehr schlecht zu passiren, namentlich bei höherem Wasserstande und müssen die Austreiber dann alle Aufmerksamkeit aufwenden, um nicht in die daneben befindliche Niederung zu gerathen, welches dennoch oft nur durch Zieren oder Kappen der Leine verhindert werden konnte. Eine Verlegung dieses Leinenpfades wurde deshalb schon seit längerer Zeit als nothwendig erkannt und die Ausführung nur bis zur Vollendung der Correction dieser Strecke ausgesetzt. Durch die nun dort ausgeführten Bauten ward das Fahrwasser noch mehr von dem Leinenpfade entfernt, weshalb es jetzt nothwendig erschien, denselben näher an den Strom zu verlegen.

Hierzu bot sich nun die Gelegenheit dar durch die Benützung des durch den Dampfbagger dort ausgebagerten Materials, anderentheils in der Regulirung der Verlandungen daselbst, welche ohnehin erforderlich wurde.

Das so gewonnene Material wurde zur Anlegung des neuen Leinenpfades verwendet und derselbe vom Lankenauer Deiche bei No. 12 bis zum Werke No. 9

usgeführt. Der noch fehlende Theil wird im nächsten Jahre ohne große Kosten bald auszuführen sein, da die Strecke, welche das meiste Material erfordert, nur ca. 320 Fuß lang ist.

Die Kosten für diese Arbeiten und für die gewöhnliche Unterhaltung des Leinenpfades betragen \$ 2,698 : 66 %.

5. Rauhwehren.

Am Dungenwerder war das Ufer stark im Abbruch, es mußte daher durch eine Rauhwehr geschützt, auch die Rauhwehr am Ufer bei Woltmershausen unterhalb Rankenau und am Glockensteine verbessert werden, deren Kosten \$ 293 betragen.

6. Hackelwerk.

Für Instanderhaltung, Aufstellung und Abnehmen der Hackelwerke zum Schutze der Schlachten und Uferwerke, soweit solches dem Staate obliegt, wurde verausgabt. 361 \$ 62 %.

7. Pflanzung.

Für Bepflanzung der zu Tage kommenden Berlandungen zwischen den Werken wurden verwendet 60 \$ 28 %.

8. Convoye-Schiffe.

Die Convoye-Bagger-Schiffe bedurften einer Reparatur, auch mußten 4 neue Baggerschiffe und ein Ruderschiff angeschafft werden, wofür die Kosten im Ganzen sich auf 760 \$ 30 % belaufen.

9. Allgemeine Ausgaben.

Unter den allgemeinen Ausgaben ist in diesem Jahre auch die Summe begriffen, welche zur Abholzung und theilweisen Ausrodung des starken Weidenbusches auf den Staatsländereien erforderlich war. Diese Arbeit ist nun fast ganz vollendet und der starke unregelmäßige Busch beseitigt, auch der junge Busch dort abgehauen, wo er zur Erhaltung des Fahrwassers und zur Beförderung der Berlandungen nicht notwendig war. Für diese Arbeiten, so wie für Aufseisen der Schlachten und Leinenpfade, jährlichen Lohn an die Aufseher und Stromwächter, Erhaltung und Ersetzung der Gerätschaften wurden verausgabt 2,309 \$ 62 %.

Die nach vorstehender Auseinandersetzung in diesem Jahre verwendeten Gelder berechnen sich daher folgendermaßen:

A. Oberweser:

Für verschiedene Arbeiten etc. 3,977 \$ 43 %

B. Unterweser:

1) für Neubauten.	32,769	\$	21	%
2) „ Reparatur der Schlachten.	3,220	„	21	„
3) „ Baggerung:				
a. Handbaggerung.	2,415	\$	49	%
b. Dampfbaggerung.	7,390	„	23	„
	9,806	„	—	„
4) „ den Leinenpfad.	2,698	„	66	„
5) „ Rauhwehren.	293	„	—	„
6) „ Hackelwerk.	361	„	62	„
7) „ Pflanzung.	60	„	28	„
8) „ Convoye-Schiffe.	760	„	30	„
9) „ allgemeine Ausgaben.	2,309	„	62	„

52,280 „ 2 %

Zusammen. . . 56,257 \$ 45 %

Davon sind aus der General-Casse gezahlt.....55,686 \$ 48 %,
 und die Pacht- u. Einnahmen:
 a. an der Oberweser.....163 \$ — %,
 b. „ „ Unterweser.....407 „ 69 „

570 „ 69 „ 1

Bei diesen Arbeiten waren von 100 bis 380 Arbeiter beschäftigt, an welche
 an Arbeitslohn bezahlt wurde.....27,500 \$

Wenn gleich fast die ganze für diese Arbeiten bestimmte Summe von 56,000 \$
 zur Verwendung gekommen ist, so war es dennoch nur möglich durch die billigere
 Ausführung der Schlachten vor Lankenau sämtliche Arbeiten ausführen zu können,
 namentlich auch den Leinenpfad bei Lankenau, welcher in dem Anschläge nicht mit auf-
 genommen war.

Einige andere Ausgaben erforderten auch eine höhere Summe, als veranschlagt
 war und übersteigen die Dampfbaggerungs-Kosten den Voranschlag um 1,390 \$
 welches daher rührt, daß der Dampfbagger länger als angenommen in Thätigkeit
 sein mußte.

Vorschläge zur Fortsetzung der Correction der Unterweser.

Im Nachfolgenden beehre ich mich nunmehr, — in Gemäßheit des zwischen
 den Herren Geheimen Ober-Bau-Rath Hagen und Baudirector Kraushaar con-
 certirten von Rath und Bürgerschaft genehmigten Planes zur Correction der Weser
 Einer verehrlichen Deputation einen Entwurf zur Fortsetzung der Bauten im künftigen
 Jahre gehorsamst vorzulegen und habe zu dem Ende in der beiliegenden Karte die zu
 erbauenden Werke mit rother Farbe eingetragen, die auf diesem Blatte gezeichneten
 bereits fertigen Werke aber mit schwarzer Farbe bezeichnet, auch die No. derselben
 und das Erbauungsjahr dabei bemerkt.

Die Tiefen, welche im vorigen Herbst an den Stellen, wo die neuen Werke
 gebaut werden sollen, vorhanden waren, sind im beiliegenden Hefte aufgeführt, auch
 die Längenprofile der Werke mit grüner Farbe eingetragen.

Es ist dabei angenommen, daß die Werke an 3 Fuß des Pegels zu liegen
 kommen und allmählig bis zum Ufer ansteigen. Die in den Profilen eingeschriebenen
 Zahlen bezeichnen daher die Höhen der Werke.

Die beiden Coupirungen in dem alten Stromarme neben dem Papenkampe habe
 ich nicht mitberechnet und werde darauf beim Leinenpfade zurückkommen.

Zur bessern Uebersicht sind in der Karte die No. der Werke mit roth und in
 dem anliegenden Hefte die No. der Werke mit roth und die No. der Profile mit
 schwarz eingeschrieben.

Nach der in dem Hefte angegebenen Formel, deren Entwicklung dort erläutert,
 ist der körperliche Inhalt eines jeden Werkes berechnet und am Schlusse zusammen-
 getragen.

Hiernach ergibt sich, daß zur Ausführung des ganzen vorliegenden Projectes
 ein Quantum von 2,914,491 Cubicfuß Packwerk erforderlich ist, wozu circa 580,000
 Bund Busch und 350,000 Pfähle angeschafft werden müssen.

Die Erbauungskosten betragen im Ganzen.....\$ 58,290

Ohne erhebliche Preiserhöhung dürfte es aber nicht möglich sein eine so große
 Menge Materials in Einem Jahre herbeizuschaffen, und andererseits werden auch
 schwerlich so viele tüchtige und geübte Arbeiter zu erlangen sein, um dieses Quantum
 in Einem Jahre zu verarbeiten.

Diese Voraussetzungen als richtig angenommen, dürften die Fragen zu erörtern
 sein, wie weit die Correction im nächsten Jahre auszudehnen und welche Werke zu
 erbauen seien.

Zunächst wird die Correction von dem Punkte bis zu welchem sie in diesem
 Jahre gelangt ist, fortzusetzen sein, da gerade hier der Uebergang von einer Krümmung
 zu der anderen stattfindet. An solchen Stellen häufen sich die Sandablagerungen und
 man ist, so lange der Uebergang nicht ausgebaut ist, stets gezwungen durch Bag-
 gerung das Fahrwasser zu erhalten. Außerdem liegt auch ein Theil des rechtseitigen

Ufers stark im Angriff und sind dort Ufereinbrüche zu befürchten, wodurch die Correction sehr erschwert und verteuert werden würde.

Demnach kann ich nur eine Fortsetzung der Bauten, von diesem Punkte ab, empfehlen und, wenn auch mit einigen unten näher anzuführenden Auslassungen der verehrlichen Deputation die Erbauung der Werke am rechten Ufer anheim geben.

Die Ausführung sämtlicher Werke am Korngroden ist schon deshalb nothwendig, damit der Strom sich hier besser hinunterziehe und an der converen Seite das Fahrwasser ausbilde. Auch ist es an solchen Stellen, wo sich, wie hier, alte Stromarme unmittelbar unterhalb befinden, die man nicht gleich vollständig schließen kann, immer sehr gefährlich, wenn man einen theilweisen Ausbau vornimmt, oder auch die Werke Eines um das Andere erbaut. Der Strom tritt dann um so stärker zwischen die isolirten Werke und verhindert oft nicht nur eine Verlandung, sondern es sind vor Allem auch die Werke gefährdet, da sie sich nicht gehörig decken. Die einzelnen Werke wirken alsdann auch als Schöpsbuhnen und führen dem Nebenarme noch mehr Wasser zu, wodurch die Unregelmäßigkeiten im Flußbette vermehrt werden.

Aus diesen Gründen müssen sämtliche Werke am Korngroden im nächsten Jahre zur Ausführung kommen.

Die Coupirung des Stromarmes bei Dölebshausen, an verschiedenen Stellen, ist zur besseren Zusammenhaltung und zur Beförderung der Verlandung dieses Stromarmes nothwendig. Es kann jedoch zwischen der Insel und dem Buschlande die Erbauung von zwei Coupirungen für nächstes Jahr wohl ausgesetzt werden, da schon durch die am untern Ende auszuführende Coupirung die Verlandung bedeutend befördert werden wird.

Die Erbauung der Coupirungen in der Waschbraake wird aber aus denselben Gründen, wie bei denen im Stromarme bei Dölebshausen im nächsten Jahre stattfinden müssen, hier kann ich nicht empfehlen, die Eine oder Andere auszulassen.

Alle Nebenarme eines Flusses entziehen dem Hauptstrome eine Menge Wasser und verursachen große Unregelmäßigkeiten im Flußbette, es ist daher vor Allem der Abschluß derselben zu beschaffen und die Verlandung möglichst zu befördern.

Schon oben bei der Baggerung habe ich hervorgehoben, daß das Fahrwasser vor Hasenbühren sich fortwährend verschlechtere und daß eine Ausbesserung der alten declinanten Schlachten nicht zu empfehlen sei. Diese Werke werden aber mehr und mehr zerstört, und wird die Erhaltung des Fahrwassers daselbst, künftig nur mit großem Kostenaufwande und dennoch mangelhaft zu erlangen sein. —

Aus diesem Grunde muß ich der verehrl. Deputation empfehlen, die Correctionen im nächsten Jahre bis zu diesem Punkte auszudehnen.

Es wird indeß nicht erforderlich sein, schon im nächsten Jahre sämtliche Werke am linken Ufer zu erbauen und wenngleich es wünschenswerth erscheint, daß die mit No. 1 bis 15 bezeichneten Werke an dieser Seite im nächsten Jahre zur Ausführung kommen, um den Strom zu veranlassen, daß sich auch an der converen Seite das Fahrwasser besser ausbilde, so ist es dennoch nicht so dringend nothwendig, und können auch hiervon einige Werke ausgelassen werden.

Nach Vorstehendem erlaube ich mir unmaßgeblich die Erbauung folgenden Werke zu empfehlen:

1. am rechten Ufer:

No. 2, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 35 und 36,

und die Coupirungen:

a) bei Dölebshausen.

No. 1, 2, 3 und 6.

b) in der Waschbraake,

No. 1, 2, 3, 4 und 5.

2) am linken Ufer:

No. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30 und 32.

Der Inhalt dieser Werke beträgt 1,880,981 Cubicfuß, und die Kosten, welche zur Erbauung derselben erforderlich sind, betragen $\text{R} 37,620 = -$.

Ob indeß sämtliche hier angeführten Werke im nächsten Jahre ausgeführt werden können, wird theils von dem Wasserstande, anderntheils aber davon abhängen, ob das Material so zeitig contrahirt wird, daß mit dem Baue gleich, nachdem das Wasser soweit gefallen ist, begonnen werden kann.

Manche von den Werken, welche nach obigem Vorschlage im nächsten Jahre nicht erbauet werden, erfordern wahrscheinlich später nicht so viele Kosten, als wenn sie gleich zur Ausführung kommen, da zwischen den im nächsten Jahre auszuführenden Werken sich Verlandungen bilden und die Tiefen geringer werden.

Dieses wird vor Allem am rechten Ufer namentlich bei No. 8, wo sich Tiefen bis zu 29 Fuß befinden, und am linken Ufer bei den Werken vor Hasenbühen der Fall sein.

Ich habe schon oben angeführt, daß der Plan zwischen den Herren Geheimen Ober-Bau-Rath Hagen und Bau-Director Kraushaar concertirt ist, nichts desto weniger hat der Herr Bau-Director Kraushaar auch über die Ausführung jeder einzelnen Strecke schriftlich mit dem Herrn Geheimen Ober-Bau-Rath Hagen verhandelt und dessen Gutachten eingeholt.

Nach diesem Vorgange und bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Strecke, welche jetzt zu corrigiren ist, dürfte es wünschenswerth erscheinen, daß der Herr Geh. Ober-Bau-Rath Hagen gebeten werde auch über den vorstehenden Vorschlag seine Ansicht abzugeben und erlaube ich mir daher an Eine verehrliche Deputation die Bitte zu richten: daß sie mich nach Berlin senden wolle um mündlich mit dem Herrn Geh. Ober-Bau-Rath Hagen darüber zu sprechen und denselben um seine gutachtliche Meinung zu bitten.

Leinenpfade.

Neben dem Papenkampe führt der Leinenpfad auf einer hohen Sandablagerung dem steilen und sandigen Ufer entlang. Die Unterhaltung dieses Ufers ist stets mit großen Kosten verbunden.

Anderentheils liegt der Leinenpfad und die Verlandung hier zum Theil 2 Fuß höher als der Leinenpfad zunächst oberhalb bei der alten Papenkamper Schlacht; es findet daselbst also ein bedeutender Uebersturz statt, welcher die Verlandung verhindert, und an dem Leinenpfade jährlich große Reparaturkosten verursacht.

Es giebt nun drei verschiedene Mittel, wodurch das Ufer gesichert werden kann.

1) durch die Erbauung eines Bleeerwerks in der Richtung der Stromlinie und Hinterfüllung desselben, so wie Befestigung des Ufers ist dem Uebelstande abzuhelfen; die dafür erforderlichen Kosten betragen.....\$ 6,500.

2) die Sicherung des Ufers ist auch durch eine feste Uferdeckung, welche bis auf den Grund des Flusses reicht, zu erlangen. Die Kosten derselben betragen \$ 1,800.

3) durch die Verlegung des Leinenpfades nach der auf der Karte angegebenen Linie und Abtragung der Höhen nach Maßgabe der im anliegenden Hefte gezeichneten Profile AB und CD so wie durch eine feste Uferdeckung. Die hierfür zu verwendenden Kosten betragen.....\$ 3,250.

Den zweiten Vorschlag kann ich schon deshalb nicht empfehlen, weil dennoch das Ufer sehr steil bleibt und die Erhaltung der Uferdeckung fortwährend große Kosten verursachen wird.

Ein großer Uebelstand ist aber der, daß das Ufer hier so weit in einer bedeutenden Höhe vorspringt und dem Abflusse des Hochwassers hindernd in den Weg tritt.

Dieser Uebelstand wird weder durch den ersten noch zweiten Vorschlag beseitigt. Durch den dritten Vorschlag wird sowohl dieser Uebelstand beseitigt als auch die Sicherstellung des Ufers erlangt.

Ich kann daher nur die Verlegung des Leinenpfades nach dem dritten Vorschlage empfehlen.

Zur besseren Beurtheilung habe ich in dem anliegenden Hefte zwei Profile dieser Strecke AB und CD aufgezeichnet und mit rother Farbe die Veränderungen eingetragen.

Der Leinenpfad wird demnach die Höhe bekommen, daß das Wasser allenthalben zugleich übertritt und etwa $\frac{1}{2}$ Fuß niedriger gelegt werden als die Strecke gleich oberhalb und wird dann daselbst der Uebersturz nicht so bedeutend wie jetzt sein.

Das abzutragende Material würde theils zur Bildung des neuen Leinenpfades,

theils zu den daneben befindlichen beiden Coupirungen verwendet werden können, und würde, wenn auch nicht Beide doch Eine Coupirung ohne große Kosten herzustellen sein.

Besser ist es jedoch, daß der größte Theil des abzutragenden Materials zur Ausfüllung des hinter dem oberhalb belegenen Leinpfades befindlichen Kolkes verwendet werde, da die Verlandung desselben wegen des Uebersturzes nicht leicht eintreten wird.

Die hierfür erforderlichen Kosten sind in jener Summe mit begriffen.

Allgemeine Ausgaben.

Für Reparaturen der Leinpfade, Handbaggerung und sonstige allgemeine Ausgaben sowohl an der Ober- als Unterweser wird auch in diesem Jahre \$ 10,500, so wie die seither für unvorhergesehene Arbeiten bewilligten \$ 1,500 zusammen die Summe von \$ 12,000 erforderlich sein, da einige durch große Tiefen gelegte Werke sich setzen werden und daher eine Wiederaufholung erforderlich wird, anderentheils werden auch noch während Reparaturen an den Werken vorkommen und einige einer neuen Decklage bedürfen.

Auch wird an der Oberweser am Werder eine Uferdeckung vielleicht notwendig und die Anlage einzelner kleiner Zwischenwerke erforderlich.

Die Handbaggerung wird auch im nächsten Jahre unterhalb der Damm mit in Anwendung kommen müssen und sind an dem Leinpfade manche Reparaturen vorzunehmen, namentlich wenn derselbe vom Hochwasser oft überschwemmt wird.

Dampfbaggerung.

Nach der diesjährigen Erfahrung sind für den Betrieb und die Unterhaltung des Dampfbaggers \$ 7,000 erforderlich, wenn derselbe von April bis Ende November in Thätigkeit erhalten werden kann.

Bremen im December 1849.

(gez.) Joh. Brockmann.

Unter-Anlage B.
zu Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 18. März 1850.

Em. Hochwohlgeboren

geehrte Zuschrift vom 18. d. M. hat Herr Bauconducteur Brockmann mir übergeben und zugleich unter Vorlegung der Charten und seines Berichts vom 9. dieses mir über den Fortgang und die Erfolge der Bauten an der Weser Mittheilung gemacht. Die Erfolge sind hiernach so günstig ausgefallen, daß zu einer Aenderung der Methode oder des bereits früher aufgestellten ganzen Bauplans gewiß keine Veranlassung vorliegt. Ich habe auch bei nochmaliger genauer Durchsicht und Beurtheilung desselben zu keiner Veränderung mich veranlaßt gefunden, muß jedoch ausdrücklich bemerken, daß die Details, z. B. die Lage eines einzelnen Bauwerks, von der Beschaffenheit des Strombettes und der Ufer zur Zeit der Ausführung abhängt. Indem es nämlich darauf ankommt, die Correction mit den mindesten Kosten und in der kürzesten Zeit herbeizuführen, so müssen die Aenderungen, welche in den noch nicht corrigirten Stromstrecken eintreten und die so sehr durch den Zufall bedingt sind, daß sie sich nicht vorhersehen lassen, bei der beabsichtigten Correction berücksichtigt werden, wenn man den Erfolg sichern und unnötige Ausgaben vermeiden will. Zu allen Strombauten in Preußen werden daher die Baupläne zwar vorher geprüft, festgestellt und zur Ausführung genehmigt, unmittelbar vor der Ausführung muß aber untersucht werden, ob die inzwischen eingetretenen Veränderungen eine andere Anordnung in manchen Einzelheiten verlangen. Meine frühere Mitwirkung bei der Aufstellung des ganzen Bauplanes und meine jetzige wiederholte Anerkennung desselben bitte ich in dieser Weise zu verstehen.

Außerdem ist es bei so ausgedehnten Bauten auch von der äußersten Wichtigkeit, die bei der Regulirung des Stromes eintretenden Erscheinungen mit aller Sorgfalt und Vollständigkeit zu beobachten und zu sammeln, um die Eigentümlichkeiten des Stromtheiles genau kennen zu lernen. Das Fahrwasser verbessert sich freilich nicht durch die Messung der Tiefen, aber nur wenn man die Erscheinungen sorgfältig verfolgt, eignet man die nöthige Sicherheit sich an, um mit den geringsten Mitteln die beabsichtigten Erfolge herbeizuführen, und manche Modificationen des Bauplanes werden hierdurch vielleicht möglich, die, wenn sie auch an sich nicht wesentlich sind, dennoch auf den Kostenpunct merklichen Einfluß haben können. Vollständigere Tiefenmessungen in den bereits ausgeführten Stromstrecken würde ich hiernach nur empfehlen können.

Lägen die Tiefenmessungen vollständig vor, so würde sich auch die Frage, welche Buhnen man vorläufig fortlassen darf, mit größerer Sicherheit beantworten lassen. Man hat häufig großen Nutzen davon, wenn man einzelne Buhnen erst später baut, indem die Stellen, wo sie erbaut werden sollen, sich schon in Folge der andern Anlagen etwas erhöhen und sowohl die spätere Ausführung, die zur vollständigen Regulirung nothwendig ist, wohlfeiler wird. Nichts destoweniger muß man hierbei doch sehr vorsichtig sein, damit der Strom nicht etwa zwischen den zunächst ausgeführten, weit entfernten Werken neue Unregelmäßigkeiten bildet. Sind die Geldmittel reichlich genug angewiesen, so kann man solche Uebelstände im Entstehen beseitigen, aber sehr nachtheilig wäre es und würde gleich das Vertrauen des Publikums untergraben, wenn in einer mit Bauwerken versehenen Stromstrecke und sogar in

Folge dieser Bauten ein neues Schiffahrts-Hinderniß sich bildete, welches bis zur nächsten Geldbewilligung bestehen müßte.

Hiernach bin ich nicht im Stande, die vorläufige Aussetzung von einzelnen Werken noch weiter auszudehnen, als Herr Brockmann bereits gethan hat, glaube vielmehr, daß er hierin schon bis zur äußersten Grenze gegangen ist, und habe demselben empfohlen, bei der Ausführung selbst und zwar mit Rücksicht auf das Verhalten des Stromes jedesmal noch in Ueberlegung zu nehmen, ob die nach seinem Vorschlage vorläufig noch auszuführenden Buhnen oder vielleicht auch andere ohne Nachtheil fortbleiben dürfen. Bei der Sachkenntniß und Sorgsamkeit, die Herr Brockmann unverkennbar gezeigt hat, zweifle ich nicht, daß er diese Aufgabe vollständig zur Zufriedenheit lösen wird.

Bei der nochmaligen Prüfung des Bauplanes für die pro 1850 in Aussicht genommene Strecke zwischen Lankenau und Hasenbühren habe ich im Uebrigen nichts zu bemerken gefunden und kann nur empfehlen, die Correction dem Antrage des Herrn Brockmann entsprechend soweit fortzusetzen, daß die Krümmung vor Hasenbühren noch mit umfaßt wird. Entgegengesetzten Falles gäbe es keinen gehörigen Abschluß für die diesjährigen Bauten und es müßte besorgt werden, daß das Fahrwasser bei Hasenbühren bis zur weiteren Fortsetzung des Baues sich sehr ungünstig gestalten könnte.

Die übrigen von Herrn Brockmann gestellten Anträge, namentlich in Bezug auf Schlichtung des Ufers und Verbesserung des Leinpfades unterhalb Lankenau kann ich nur befürworten, so wie auch die Instandsetzung und Erhaltung der nach dem Bauplane bereits früher erbauten Werke nothwendig ist.

Was die Benetzung der beiden Baggermaschinen, sowohl des Dampf- als des Handbaggers betrifft, so wird es gewiß auch im laufenden Jahre an Veranlassung dazu nicht fehlen, und zwar:

1) innerhalb der Stadt, woselbst der Schiffverkehr ein weiteres Bassin erfordert, als der Strom offen erhalten kann. Die von Herrn Brockmann in dessen Bericht mitgetheilte Thatsache, daß das Fahrwasser sich hier in einem Banne von 5 Fuß unter Null bis $\frac{1}{2}$ Fuß über Null, also um $5\frac{1}{2}$ Fuß verflacht hat, läßt erwarten, daß die Baggararbeiten auch für die Zukunft hier nothwendig bleiben werden.

2) An den Stellen, wo bei der Stromcorrection das bisherige Fahrwasser erbaut wird, und um Störungen der Schiffahrt zu verhindern neue Fahrwasser sogleich künstlich eröffnet werden müssen. Für dieses Jahr dürfte ein solches Bedürfniß in den Strecken am Gröpelinger Werder und am Buschlande, so wie auch vor Hasenbühren eintreten. Das ausgebaggerte Material wird leicht unterzubringen sein, indem es zwischen den Buhnen eben so sicher liegt, wie der natürliche Niederschlag aus dem Strome und sonach sogleich zur Grundlage der künftigen Ufer verwendet werden kann.

3) Wird man auch die Bagger zur öffentlichen Erhaltung der Tiefe in dem Fahrwassern der noch nicht corrigirten Strecken, namentlich zwischen Tecklenburg und Lobbendorf benutzen müssen. Wie wenig die Baggararbeiten hier dauernden Erfolg haben, bestätigt aufs Neue die Mittheilung des Herrn Brockmann, daß in der einzigen Nacht die Tiefe der künstlich dargestellten Fahrrinne sich um $1\frac{1}{2}$ Fuß mindert hat. Daß die viele Jahre hindurch stets wiederholte Baggerung das Fahrwasser um nichts gebessert hat, ist bekannt und ich muß hinzufügen, daß ich auch in neuerer Zeit von keinen nachhaltigen Erfolgen des Baggers auf Strömen Kenntniß genommen habe, wenn nicht vielleicht gleichzeitig die Stromregulirung (wie ad 2) vorgenommen und der Strom dadurch gezwungen wurde, sein neues Bett selbst offen zu erhalten. Ich bin aber überzeugt, daß grade an diesen Stellen, wo der Wellenschlag schon von großem Einfluß ist, auch die Fluth und Ebbe Strömungen in verschiedenen Richtungen erzeugt, der Nutzen der Baggararbeiten noch geringer, als auf andern Stromstrecken bleiben muß. Dazu kommt noch, daß meines Erachtens die sichere Unterbringung des gehobenen Materials, wenn nicht übermäßig weite Transporte die Arbeit im höchsten Grade vertheuern sollen, hier neue und sehr große Schwierigkeiten verursacht.

In dem ganzen Strome zwischen Bremen und Vegesack ist der untere Theil, wo schon seit langen Jahren gebaggert wird, gegenwärtig wohl unbedingt der schlechteste. Das Baggern hat bisher nichts geholfen, die Stromregulirung zeigt dagegen die günstigsten Erfolge; aber hierdurch wird die Anforderung in Betreff der schlechtesten Stromstrecke noch gesteigert, und um so mehr begründet es sich, auch hier endlich das bereits

durch Erfahrung bewährte Mittel in Anwendung zu bringen und den Strom zu corrigiren. Ich kann daher nur empfehlen den Nothbehelf der Baggerung an dieser Stelle auf das geringste Maß zu beschränken und jede weitere Ausdehnung derselben zu unterlassen, indem die darauf zu verwendenden Kosten viel zweckmäßiger zur Stromregulirung benutzt werden könnten.

Ich habe auch die andern Theile des unter meiner Mitwirkung bereits früher aufgestellten Regulirungsplans, welche die Stromstrecke von Hasenbüren bis Vegesack umfassen, nochmals in sorgfältige Erwägung gezogen und mit Herrn Brockmann besprochen. Ich finde mich nach den Vorlagen und mündlichen Mittheilungen zu keiner Aenderung des Planes veranlaßt, kann die Ausführung vielmehr nur unbedingt auf's Neue empfehlen. Ich verspreche mir davon nicht nur dieselben Erfolge, die in den oberen Strecken erreicht sind, sondern bin auch überzeugt, daß das Herausziehen der Fluth durch den Niederbürener Arm neue und überaus vortheilhafte Erfolge für die ganze Weser bis Bremen veranlassen wird. Ich habe mich in früheren Gutachten hierüber schon vollständig ausgesprochen und darf mich auch darauf beziehen, daß der verstorbene Baudirector Krausshaar mit mir ganz übereinstimmte.

Nach dem Bauplane wird der Stromlauf sich hier so regelmäßig gestalten, wie kaum irgendwo, die Niederbürener Deiche werden größtentheils durch besonders kräftigen Schutz erhalten, und einzelne Stellen derselben vollständig durch besonders kräftige Maßregeln zu schützen, ist weder schwer noch so kostbar, daß hierin ein Grund zur Verzichtleistung auf die wesentlichen Vortheile liegen könnte. Einzelne Dispositionen werden freilich noch genauere Ueberlegung erfordern, und namentlich wird das wahrscheinliche Verhalten der Fluthströmung in nähere Ueberlegung zu nehmen sein, damit man den ganzen Vortheil dieser Regulirung mit den mindesten Mitteln erreicht, auch das Profil für höheres Wasser eine angemessene Breite erhält. Die obige Bemerkung, daß die Lage einzelner Werke bei der Ausführung noch in nähere Ueberlegung zu ziehen ist, findet daher auf diese Strecke vorzugsweise Anwendung.

In Betreff der Einmündung der Ohum in das neue auszubildende Strombette muß ich erwähnen, daß, wenngleich meine Ansicht darüber in der Charte dargestellt ist, dennoch dieser Punkt auf die Ausbildung der Weser nur von geringem Einfluß zu sein scheint. Meines Erachtens könnte es der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung überlassen bleiben, die Ohum zu führen, wie es ihrem Interesse am meisten entspricht. Ich sehe auch keinen Nachtheil, wenn die Ohum ganz in dem alten Weserbette bliebe und erst dicht oberhalb der Lesum in die Weser mündete. Es ist kaum denkbar, daß in dem einen oder andern Falle die gehörige Ausbildung der neuen Weser hierdurch beeinträchtigt werden könnte, nichtsdestoweniger wäre es doch nothwendig, die Anlagen am Niederbürener Arme darnach einzurichten, und Anordnungen zu verhindern, die vielleicht ganz unzuweckmäßig sind.

Endlich möchte ich noch empfehlen, die für das nächste Jahr bestimmten Stromregulirungen dadurch vorzubereiten, daß man das Weidenstrauch neben und in dem künftigen Strombette beseitigt und weitere Erhöhung des Bodens verhindert, besonders aber, daß man die Stromarme und Schlenken zur Seite, soweit die Mittel es erlauben, durch niedrige Schwellen und Senkfaschinen an passenden Stellen durchbaut. Wenn diese Schwellen auch unter dem kleinsten Wasser bleiben, so veranlassen sie doch schon einige Verlandung und erleichtern dadurch den späteren Bau, während sie zugleich die Strömung mehr in den Hauptarm weisen, und dadurch auch dessen Ausbildung einleiten. Nach der dort üblichen Methode, die Senkfaschinen nur mit Erde und Rasen zu füllen, sind solche Anlagen wohlfeil, und der Mangel an Festigkeit ist wenig erheblich, da in der Tiefe und bei der geringen Höhe des Werks auch der Stromangriff nicht bedeutend ist.

Obwohl der Regulirungsplan, um welchen es sich hier handelt, an der Mündung der Lesum abschließt, so erlaube ich mir dennoch das zuletzt erwähnte Mittel auch zur Verbesserung der Fahrwasser bei Lemwerder und Lobbendorf in Vorschlag zu bringen. Bei der geringen Kostbarkeit würden solche Anlagen als bloßer Versuch sich schon rechtfertigen, und indem die Erfolge in keinem Falle nachtheilig sein können, ist hofentlich auch kein Widerspruch zu besorgen.

Indem ich für das mir wieder geschenkte Zutrauen meinen innigsten Dank ausspreche, fühle ich mich zu der Bemerkung veranlaßt, daß es immer bedenklich ist, über solche ausgedehnte und wichtige Anlagen nur nach fremden Mittheilungen sich gut-

achtlich zu äußern, und es für den Gegenstand wohl vortheilhaft sein dürfte, wenn ich dabei auch eigene Localuntersuchungen, sowohl in Betreff der bereits gemachten Erfahrungen, als auch der Localität der noch nicht regulirten Stromstrecken wieder vornehme. Ich zweifle nicht, daß das diesseitige Handelsministerium mir die Erlaubniß hierzu gern gewähren wird, wenn Ew. Hochwohlgeboren auf irgend einem andern Wege die Veranlassung geben wollten: bei der Schnelligkeit, womit man gegenwärtig Reisen macht, würde ich wohl jederzeit leicht abkommen können.

Die Charten, auf welche ich mich vorstehend bezogen, habe ich durch den Vermerk, daß sie zu diesem Gutachten gehören, bezeichnet.

Mit der Versicherung der größten Hochachtung

Ew. Hochwohlgeboren

Berlin, den 30. Januar 1850.

ergebenster

(gez.) G. Hagen.

An den Senator Herrn J. F. W. Iken.

Unter-Anlage C.
zu Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 18. März 1850.

B e r i c h t

die Verminderung des Hochwasserstandes durch die Correction der Weser betreffend.

Zur Beurtheilung der Frage, ob schon jetzt eine Verminderung des Hochwasserstandes durch die Correction der Weser eingetreten sei, bieten die an verschiedenen Pegeln gemachten Wasserstandsbeobachtungen die Anhaltspunkte dar und sind zu dem Ende dieselben im Nachfolgenden zusammengestellt.

Höchster Wasserstand zu	Dreye	Haben- hausen	Holzpforte	gr. We- serbrücke	Schlach- te	Wolt- mersbau- sen	Panke- nau	Hafen- büden
1845 März $\frac{3}{10}$	15' 4"	15' 10 $\frac{1}{2}$ "	18' 10 $\frac{1}{2}$ "	18' 9 "	18' 6"	16' 9 $\frac{1}{2}$ "	15' 1"	13' —
1846 Jan. $\frac{3}{10}$	15' 8"	15' 9 $\frac{1}{2}$ "	—	18' 8 "	—	—	15' —	—
1850 Febr. $\frac{3}{10}$	15' 6"	15' 7 "	18' 6 "	18' 1 $\frac{1}{2}$ "	18' 2"	15' 11"	15' 1 $\frac{1}{2}$ "	14' —

Es muß hierbei zuvor bemerkt werden, daß der Pegel zu Habenhausen im Sommer 1846 berichtigt ist, da sich herausgestellt hatte, daß die Eintheilung bis zu der Höhe von 16 Fuß um 3 Zoll zu klein war. Nimmt man die frühere Eintheilung des Pegels auch für den diesjährigen Wasserstand an, so ergiebt derselbe sich demnach 15 Fuß 10 Zoll.

Bei den Pegeln zu Dreie und Habenhausen stellt sich in den drei Jahren nach obiger Zusammenstellung ein ziemlich gleiches Verhältniß heraus, namentlich wenn man dabei berücksichtigt, daß das Wasser noch stark im Wachsen war, als der Deichbruch zu Ahausen im Jahre 1846 eintrat, und also am Pegel zu Habenhausen noch nicht die verhältnismäßige Höhe des Wassers wie zu Dreie eingetreten war. Was aber den Wasserstand zu Habenhausen und Dreie in diesem Jahre, verglichen mit dem vom Jahre 1845 anlangt, so ist leicht möglich, daß zu Habenhausen eine Senkung des Hochwasserspiegels durch die dort ausgeführte Correction der Weser eingetreten ist, welches um so wahrscheinlicher ist, da beim niedrigsten Wasserstande im vorigen Jahre der Wasserspiegel daselbst sich 11 Zoll niedriger als in früheren Jahren stellte.

Der Unterschied der oben angeführten Wasserstände zu Dreie ist nicht sehr erheblich, und da man nach den dortigen Stromverhältnissen den Hochwasserstand daselbst für den vorliegenden Zweck als maßgebend annehmen kann, so sind darauf die Vergleichen zu basiren.

Demnach ergeben sich aus den oben angeführten Beobachtungen folgende Resultate:

Der höchste Wasserstand war zu Dreie 1850 2 Zoll höher als 1845, und 2 Zoll niedriger als 1846.

"	"	"	"	"	Habenhausen 1850 $\frac{1}{2}$ Zoll niedriger als 1845, und $\frac{1}{2}$ Zoll höher als 1846.
"	"	"	"	"	an der Holzpforte 1850 $4\frac{1}{2}$ Zoll niedriger als 1845.
"	"	"	"	"	an der gr. Weserbrücke 1850 $7\frac{1}{2}$ Z. niedriger als 1845, und $6\frac{1}{2}$ Z. niedriger als 1846.
"	"	"	"	"	an der Schlachte 1850 4 Zoll niedriger als 1845.
"	"	"	"	"	Woltmershausen 1850 $10\frac{1}{2}$ Zoll niedriger als 1845.
"	"	"	"	"	Lankenau 1850 $\frac{1}{2}$ Zoll höher als 1845, und $1\frac{1}{2}$ Zoll höher als 1846.
"	"	"	"	"	Hasenbüren 1850 1 Fuß höher.

Es ist wohl anzunehmen, daß unter ganz unveränderten Verhältnissen des Stromes an allen Stellen in diesem Jahre eben so wie zu Dreie ein 2 Zoll höherer Wasserstand als 1845 eingetreten sein würde, weshalb diese dem Vorstehenden noch hinzu zu setzen sind, woraus sich denn ergiebt, daß der höchste Wasserspiegel im Jahre 1850 sich gegen den vom Jahre 1845

zu Habenhausen	$2\frac{1}{2}$ Zoll,
an der Holzpforte	$6\frac{1}{2}$ "
" " gr. Weserbrücke	$9\frac{1}{2}$ "
" " Schlachte	6 "
und zu Woltmershausen	$12\frac{1}{2}$ "
gesenkt hat, " Lankenau aber	$2\frac{1}{2}$ "
und " Hasenbüren	1 Fuß 2 "

höher gewesen ist.

Was die geringere Senkung des Wasserspiegels an der Schlachte gegen diejenige an der gr. Weserbrücke anlangt, so ist dabei zu berücksichtigen, daß sich gleich unterhalb der Fähre an der Neustadtsseite eine hohe ausgedehnte Sandbank befand, welche auf den Wasserstand an dieser Stelle von wesentlichem Einflusse sein mußte.

Zu Lankenau konnte noch keine Senkung des Wasserspiegels eintreten, da erst im vorigen Jahre die Correction dort ausgeführt ist, vielmehr war eine Erhöhung des Wasserspiegels daselbst wohl zu erwarten, da gleich unterhalb die Correction aufhört, und an solchen Stellen die Sandablagerungen sich anhäufen und so auf den Abfluß des Hochwassers wesentlich einwirken und einen Aufstau verursachen.

Welche Einwirkung die Correction der Weser auf den Hochwasserstand ausübt, geht aus den vorstehenden Auseinandersetzungen auf das Deutlichste hervor, um so mehr wenn man den Wasserstand zu Hasenbüren dabei in Betracht zieht.

An dieser Stelle ist der Hochwasserstand in diesem Jahre 1 Fuß höher gewesen als im Jahre 1845, welches allein daher rührt, daß seitdem ganz bedeutende Sandablagerungen dort stattgefunden haben und eine wesentliche Verschlechterung des Stromschlauchs eingetreten ist.

Da bereits die bis jetzt ausgeführte Correction der Weser eine so ausgezeichnete Wirkung auf die Verminderung des Hochwassers ausgeübt hat, so läßt sich ein noch bedeutend größerer Erfolg erwarten, wenn dieselbe erst weiter fortgeführt ist und der Stromschlauch sich besser ausgebildet haben wird.

Daß eine Senkung des Wasserspiegels auch in dem unteren Theile des Flusses eintreten wird, ist bereits von dem Herrn Geheimen Oberbaurath Hagen in dessen Gutachten vom 19. August 1848 nachgewiesen und bedarf daher hier keiner weiteren Erörterung.

Eine Senkung des Wasserspiegels in der unteren Strecke des Stromes zieht aber auch zugleich eine Senkung desselben im oberen Theile mehr oder weniger nach sich, und da außerdem noch eine erhebliche Senkung des Wasserspiegels in dem Theile des Flusses welcher jetzt corrigirt ist, eintreten wird, so wird der in dieser Beziehung von der Correction erwartete Erfolg ein vollständiger sein.

Ich kann daher ebenfalls darauf hinweisen, daß eine vollständige Correction der Weser das beste und allseitig sicherste Mittel zur Beseitigung des Hochwassers darbietet.

Bremen, den 27. Februar 1850.

(gez.) Joh. Brockmann.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 18. März 1850.

B e r i c h t der Militair- und Bewaffnungs-Deputation

3 nm

Militair-Budget des Jahres 1850.

Auch in diesem Jahre findet die berichtende Deputation sich veranlaßt, das von ihr eingereichte Specialbudget mit einigen erläuternden Bemerkungen zu begleiten.

Die im vorigen Jahre vom Senat und der Bürgerschaft beschlossene Vermehrung des hiesigen Contingents auf zwei Procent der Bevölkerung ist zum größten Theile ausgeführt, und würde mithin falls der mit diesem Jahre wehrpflichtig werdende Jahrgang 1830, — (die im Jahre 1830 Gebornen) — eingezogen werden sollte, die Zahl der von Bremen nach der früheren Bundesmatrikel zu stellenden Bundescontingents bei weitem überschritten werden.

Bei Aufstellung des diesjährigen Budgets ist die Deputation aber von der Ansicht ausgegangen, daß man unter den gegenwärtigen Umständen von der Vermehrung

der Streitmacht wieder ablassen, und auf die alte Standesliste der Bundesmatrikel wieder zurückgehen könne.

Um diese Reduction nun eintreten zu lassen, glaubt die Deputation, indem sie sich auf ihren Bericht vom 20. November 1848 bezieht, in welchem auf die mit dem zu früh beginnenden Eintritt der Wehrpflicht verbundenen Nachtheile hingewiesen worden ist — daß es am zweckmäßigsten sein dürfte, die im Jahre 1830 Gebornen, deren Wehrpflicht mit dem ersten Januar 1850 begonnen hat, in diesem Jahre nicht, sondern erst im Jahre 1851 einzurufen.

Diese Wehrpflichtigen treten dann ein Jahr später ein, bilden sich körperlich mehr aus, und werden dann die Strapazen eines sie etwa treffenden Felddienstes besser überwinden.

In der Voraussetzung, daß diese Maßregel vom Senat und der Bürgerschaft gebilligt werden sollte, ist das Budget aufgestellt, sollten dagegen die im Jahre 1830 Gebornen noch in diesem Jahre einberufen werden, so muß die berichtende Deputation sich einen Nachtrag zu dem eingereichten Budget vorbehalten, indem dann durch die Einkleidung dieser Wehrpflichtigen, und durch den diesen Wehrpflichtigen während der Einübungszeit zu bezahlenden Sold, und die ihnen zu verabreichende Verpflegung nicht unbeträchtliche Mehrkosten entstehen werden.

Anderweitige Abänderungen des Wehrpflicht-Gesetzes vorzuschlagen, findet die Deputation sich nicht veranlaßt, da sich bei der Ausführung keine Unzuträglichkeiten gezeigt haben, auch mit ziemlicher Gewißheit vorauszusehen ist, daß bei einer Einigung Deutschlands, die Bestimmungen über die deutsche Wehrpflicht vom vereinten Deutschland geregelt werden.

Nach der Vorschrift des 7ten Artikels des Wehrpflicht-Gesetzes konnten die Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1826 noch nicht definitiv entlassen werden, weil der Friede mit der Krone Dänemark noch nicht abgeschlossen ist, sie sind aber vorläufig bis auf Weiteres beurlaubt.

Die Pflichtigen des Jahrgangs 1827, welche bereits drei Jahre gedient haben, sind nur mit einer achttägigen Exercierzeit angesetzt.

Die Kosten des Brigadestabes und der Artillerie sind etwas höher angenommen, als in den früheren Jahren, weil mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über die Mobilisirungskosten des Brigadestabes und der Artillerie während des Feldzugs in Schleswig-Holstein noch nicht abgerechnet ist, und dafür noch etwas zu bezahlen sein dürfte.

Bremen, den 15. März 1850.

J. G. A. Schumacher.

J. E. Nuyter.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 18. März 1850.

Deputations-Bericht,
das Cigarrenfabrikwesen betreffend.

Die Deputation, welche zur Revision der wegen des Cigarrenfabrikwesens bestehenden Verordnungen vom 4. April 1842 und 17. Mai 1847 niedergelegt worden (vgl. Verhandlungen vom Jahre 1849, Seite 483. 521.), hat diesen Gegenstand um so sorgfältiger erwägen zu müssen geglaubt, je wichtiger derselbe im Interesse des Bremischen Tabacksgeschäfts und eines Gewerbszweiges, der für Bremen von so hoher Bedeutung ist, erscheint. Bei einigen besonders erheblichen Punkten hielt sie es daher auch für erforderlich, sich bei den Meinungen, die sich darüber in ihrer Mitte aussprachen, nicht ohne weiteres zu begnügen, sondern vorab von den Ansichten derjenigen unserer Mitbürger, die vermöge ihrer praktischen Kunde von dem in Frage kommenden Handels- und Gewerbsbetrieb vorzugsweise zur Beurtheilung berufen waren, sich zu unterrichten. Von besonderem Interesse sind ihr in dieser Beziehung die reichhaltigen Gutachten gewesen, welche in Folge einer Aufforderung des Senats von der Handelskammer und von der Gewerbekammer erstattet worden und ihr zugekommen sind.

Indem sie nunmehr als endliches Ergebniss ihrer Berathungen den Entwurf eines revidirten Gesetzes vorlegt, erlaubt sie sich über den Inhalt desselben das Folgende hinzuzufügen.

Im Allgemeinen sind in dem Entwurf die zur Handhabung der Ordnung bestehenden Einrichtungen, namentlich hinsichtlich der Arbeitsbücher, da dieselben sich durchgängig als zweckmäßig bewährt haben, beibehalten. Dagegen bedürfen die nachstehenden Abweichungen einer besondern Erwähnung.

1) Das bisherige Gesetz beschränkte sich auf die in der Stadt oder Vorstadt Bremens befindlichen Fabriken. Da indes die nämlichen Verhältnisse auch bei denjenigen Fabriken, die außerhalb der städtischen Bezirke, z. B. am Buntenthorsteinweg und Hastedt sich befinden oder noch errichtet werden möchten, zutreffen, so scheint kein Grund vorhanden, die gesetzlichen Bestimmungen nicht auf das Bremische Staatsgebiet überhaupt zu erstrecken, und ist dieses daher vorgeschlagen.

2) Nach der Verordnung vom 4. April 1842. §. 6. können schon Kinder, sobald sie nur das zehnte Lebensjahr vollendet haben, zur Arbeit zugelassen werden, wobei sie dann zufolge §. 14, um sie bis zu ihrer Confirmation dem Schulunterricht nicht ganz zu entziehen, bis dahin der Schulpflichtigkeit, wiewohl hinsichtlich der Schulzeit nur in beschränktem Maße, unterworfen sind.

Sener frühe Eintritt in die Fabriken dürfte aber möglichst zu vermeiden sein, indem dadurch unlängbar die gehörige sittliche und geistige Ausbildung des Kindes verhindert und das physische Wohl desselben gefährdet wird. Die Deputation hat deshalb auf Festsetzung eines spätern Zeitpunkts Bedacht genommen und dazu das vollendete vierzehnte Lebensjahr gewählt, da nach den von ihr deshalb eingezogenen Erkundigungen und namentlich auch nach dem Gutachten der Handelskammer bei der jetzigen Beschaffenheit des Fabrikbetriebs ein erheblicher Ausfall an Arbeitskräften davon nicht zu befürchten steht.

3) Getheilt waren die Ansichten der Mitglieder der Deputation darüber, wiefern die bisherigen Bestimmungen, wonach in der Regel keine weibliche Arbeiter

in den Fabriken zugelassen werden, beizubehalten oder zu modificiren oder ganz aufzuheben seien. Von Einigen wurde im Interesse der Moralität die unbedingte Aufrechthaltung des jetzt bestehenden Verbots dringend empfohlen, wogegen von Andern im Interesse des Fabrikwesens und folglich auch des Bremischen Tabacksgeschäfts die Zulassung weiblicher Arbeiter durchaus nothwendig erschien und endlich eine dritte Meinung sich zwar auch für die Zulassung von Frauenzimmern jedoch lediglich zur Verrichtung der Vorarbeiten (Abstreifen und Wickelmachen) aussprach.

Das von der Handelskammer darüber erstattete Gutachten geht im Wesentlichen dahin: Es sei allerdings bei der hiesigen Cigarrenfabrikation ein Mangel an Arbeitskräften vorhanden, wiewohl derselbe zum Theil dadurch entstehe, daß viele Arbeiter nicht regelmäßig an jedem Wochentage in ihrem Berufe thätig seien; auch habe dieser Mangel nicht in augenblicklichen Verhältnissen seinen Grund, sondern sich als ein dauernder Uebelstand herausgestellt. Derselbe habe bereits nachtheilig auf die hiesige Fabrikation gewirkt, und sei von dessen Fortdauer in Rücksicht auf die technische Vollkommenheit des Fabrikats, auf die Höhe des Arbeitslohns u. s. w. erheblicher Nachtheil, namentlich Uebersflügelung durch auswärtige Concurrnz zu besorgen. Daß aber dieser Nachtheil von solchem Einfluß auf unsern Tabackshandel, besonders den Handel mit Cigarrentabacken, sei, daß derselbe dadurch gefährdet werde, lasse sich nicht verkennen. Eine nachhaltige gewisse Vermehrung der Arbeitskräfte sei daher durchaus erforderlich und eine hinreichende Aushülfe dafür könne nur in der Zulassung weiblicher Arbeiter gefunden werden. Ein innerer Grund für die Ausschließung derselben sei nicht vorhanden, da sie nach dem Urtheil der darüber vernommenen Sachverständigen und den auswärts darüber gewonnenen Erfahrungen zu diesem Geschäfte, und zwar nicht bloß zu den Vorarbeiten, sondern zu sämtlichen bei der Cigarrenfabrikation vorkommenden Arbeiten ganz besonders befähigt seien. Sehr zweckmäßig werde es aber im Interesse der Sittlichkeit sein, Frauenzimmer nur in solchen Fabriken zuzulassen, in welchen lediglich weibliche Arbeiter beschäftigt würden. Es sei nicht zu bezweifeln, daß dann mehrere Fabrikanten sofort derartige bloß Frauenzimmer beschäftigende Fabriken anlegen würden.

Das Gutachten der Gewerbekammer stimmt sowohl hinsichtlich des vorhandenen Mangels an Arbeitskräften, als auch darin, daß derselbe nicht in augenblicklichen Verhältnissen seinen Grund und bereits nachtheilig auf die hiesige Fabrikation gewirkt habe, mit dem Gutachten der Handelskammer überein. Es müsse, wird namentlich hervorgehoben, der Fabrikant selbst für mangelhafte Arbeit unverhältnismäßig hohen Lohn zahlen und sehe er sich außer Stande, die ihm vom Auslande kommenden Aufträge auf mittlere und ordinaire Cigarren vollständig und genügend auszuführen, so daß zu besorgen sei, es werde dieser wichtige Theil der Fabrikation für Bremen ganz verloren gehen. Der Versuch, fremde Arbeiter heranzuziehen, sei ohne erheblichen Erfolg geblieben. Daß, wenn nur die vorhandenen Arbeiter täglich und eifrig ihre Arbeit verrichteten, dem Mangel abgeholfen sein werde, lasse sich nicht annehmen; denn diejenigen Arbeiter, welche mehrere Tage der Woche feierten, pflegten an den übrigen Tagen, um das Versäumte nachzuholen, mit verdoppelter Anstrengung zu arbeiten. Es bleibe daher nichts übrig, als die weiblichen Arbeiter einstweilen wieder zur Arbeit zuzulassen, was sich auch im gewerblichen Interesse ganz entschieden empfehle; denn für die wichtige Vorarbeit des Wickelmachens seien vorzugsweise Frauenzimmer befähigt und gerade für die Vorarbeiten bedürfe es einer Aushülfe. Es werde aber, jedenfalls einstweilen, genügen, wenn Frauenzimmer zum Abstreifen und Wickelmachen zugelassen würden. Da nämlich diejenigen, welche zu dem Geschäft übergangen, erst nach Ablauf von 4 bis 5 Jahren die für das Rollen erforderliche Fertigkeit erlangten, so werde für die nächsten Jahre eine solche Arbeitsgränze kein erhebliches Interesse verlegen, vielmehr gewinne man Zeit um den Erfolg zu beachten, um dann später, wenn es alsdann nöthig sein sollte, die Schranke aufzuheben.

Dagegen weichen die Ansichten, welche sich in einer der Deputation zugekommenen Vorstellung mehrerer Cigarrenmacher ausgesprochen finden, wesentlich von dem Vorstehenden ab. Dieselben gehen dahin, daß der freilich gegenwärtig vorhandene Mangel an Arbeitskräften als vorübergehend anzusehen sei, und daß, sobald die Zustände in Deutschland eine ruhigere Gestalt gewonnen hätten, hier sowohl als überall viele Hände, die jetzt mit andern Arbeiten sich befassen oder müßig seien, zur Beschäftigung in den Cigarrenfabriken zurückkehren würden. Wenn durch eine gehörige

Fabrikordnung der Arbeiter angehalten werde, seine gehörige Zeit zu arbeiten, und der von den Fabrikanten zu bestellende Aufseher auf die Befolgung der Fabrikordnung zu wachen habe, so werde der Mangel an Arbeitskräften bald nicht mehr fühlbar sein, ohne daß man deshalb weibliche Arbeiter zuzulassen brauche.

Die Deputation hat, wenn gleich bei diesem zweifelhaften Punct die Meinungen ihrer Mitglieder getheilt blieben, nach wiederholter Berathung für die Ansicht entschieden, daß gegenwärtig unlängbar ein dringendes Bedürfnis vorhanden sei, welchem nur durch Zulassung weiblicher Arbeiter abgeholfen werden könne, eine genügende Abhülfe aber, wenn man die Zulassung auf solche Fabriken, worin bloß Frauenzimmer beschäftigt werden dürften, beschränkte, jedenfalls noch für eine geraume Zeit zu keinem erheblichen practischen Erfolg führen werde, daß aber auf der andern Seite eine gänzliche Aufhebung des Verbots bedenklich und auch nicht nothwendig sei, vielmehr eine temporäre Suspension sich empfehle, um gegen Ablauf der festzusetzenden Zeit unter Berücksichtigung der bis dahin gewonnenen Erfahrungen und der dann möglicher Weise veränderten Verhältnisse das weiter Erforderliche festsetzen zu können. Ob dann künftig das Verbot überhaupt aufzuheben sei, oder ob es noch länger suspendirt werden solle, oder welche sonstige Modification zweckmäßig sei, bleibt der fernern Ueberlegung vorbehalten, wobei alsdann namentlich die Frage von der Beschränkung der Zulassung weiblicher Arbeiter auf abgesonderte Fabriken einer erneuerten Prüfung zu unterzogen sein wird.

Sollte nun der dahin gerichtete Vorschlag des §. 6, daß nämlich das beschriebene Verbot bis zum 1. Juli 1851 nicht zur Anwendung kommen solle, angenommen werden, so würde zugleich zu beschließen sein,

daß zeitig vor Ablauf dieses Zeitraums, also etwa im April 1851 eine erneuerte Deputationsberathung und Berichtserstattung über vorstehende Puncte eintreten solle,

und erlaubt sich daher die Deputation diesen eventuellen Antrag.

Schließlich bemerkt sie noch zu §. 14, daß für die dort erwähnte Krankencasse auch die bisher schon eingegangenen Strafgeelder zu verwenden sein dürften.

(gez.) D. Meier. W. Brandt.

Unter-Anlage
zu Anlage III. der Mittheilung des Senats
vom 18. März 1850.

Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Cigarrenfabriken.

§. 1.

Die vom Senate angeordnete Inspection hat die obrigkeitliche Aufsicht über das Cigarrenfabrikwesen zu führen und die zur Aufrechthaltung der dafür bestehenden Vorschriften nöthigen Verfügungen zu erlassen.

§. 2.

Jeder, welcher im Bremischen Staatsgebiet das Geschäft eines Cigarrenfabrikanten ausüben will, und zwar ohne Unterschied, ob allein oder mit Hülfe Anderer, muß dieses mit Angabe des dazu bestimmten Locals der Inspection anzeigen. Erst nach dieser Anzeige darf er das Geschäft beginnen.

Im Falle der demnächstigen Verlegung seiner Fabrik in ein anderes Local hat er binnen vierzehn Tagen davon ebenmäßig der Inspection eine Anzeige zu machen.

§. 3.

Jeder, welcher in einer im Bremischen Staatsgebiet befindlichen Cigarrenfabrik arbeiten will, sei es als Cigarrenmacher, Wickelmacher, Abstreifer, Packer oder unter einer sonstigen Benennung, hat sich bei der Inspection zu melden, von welcher er alsdann, wenn seinem Vorhaben kein gesetzlicher Grund entgegensteht, ein Arbeitsbuch (§. 7.) erhält. Erst nach Empfang dieses Buches darf er die Arbeit antreten.

Für die Beihülfe, welche etwa Frauen ihren Männern und Kinder ihren Aeltern bei deren Arbeit, und zwar im Hause derselben, leisten, bedarf es dieses Buches nicht.

§. 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie die Cigarrenfabrikanten betreffen, gelten in gleicher Weise auch hinsichtlich derjenigen, welche, ohne Inhaber einer Cigarrenfabrik zu sein, in einem ihnen gehörenden oder doch der Benutzung nach zustehenden Locale Cigarren verfertigen, sei es auch, daß solches nur für einen Andern aus dem von diesem ihnen gelieferten Material oder auf sonstige Weise nur für Rechnung eines Andern geschehen sollte.

In Ansehung ihrer etwanigen Mitarbeiter kommen die in Betreff der Arbeiter in den Fabriken getroffenen Vorschriften gleichfalls zur Anwendung.

§. 5.

Zur Arbeit kann nur derjenige zugelassen werden, welcher bereits das vierzehnte Jahr seines Alters vollendet hat.

§. 6.

Das in der Verordnung vom 4. April 1842, §. 7, enthaltene Verbot der Zulassung weiblicher Arbeiter kommt bis zum 1. Juli 1851 in der Art nicht zur Anwendung, daß auch Frauenzimmern in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen Arbeitsbücher ertheilt werden können.

- a. Das Arbeitsbuch gilt zunächst nur für drei Monate und wird dieses von der Inspection in demselben bemerkt.

- b. Diejenigen Frauenzimmer, welche demnächst noch die Arbeit fortzusetzen wünschen, müssen gegen Ablauf dieser drei Monate unter Einreichung des Arbeitsbuches bescheinigen, daß sie während jener Frist durchgängig in Bremischen Fabriken wirklich gearbeitet haben.
- c. Auf diese Bescheinigung wird von der Inspection die frühere Zeitbeschränkung aufgehoben und dieses in dem Buche bemerkt.
- d. Solchen Frauenzimmern, welche erweislich schon vor Publication dieser Verordnung im Gebiet oder in Begefac oder Bremerhaven gearbeitet haben, kann auf ihr Ansuchen ein Arbeitsbuch ohne Zeitbeschränkung theilt werden.

§. 7.

In Ansehung des Arbeitsbuches, welches auf die geschehene Anmeldung den Arbeitern von der Inspection gegen Erlegung der festgesetzten Gebühr eingehändigt wird, gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- a. Es ist darin von der Inspection der Name sowie Jahr und Tag der Geburt des Arbeiters zu bemerken.
- b. Jeder Arbeiter muß spätestens bei seinem Eintritt in eine Fabrik sein Arbeitsbuch dem Fabrikanten, selbst wenn er auch nicht von diesem sondern von einem Mitarbeiter angenommen sein sollte, einhändigen.
- c. Der Fabrikant hat dieses Buch bis zum Ausscheiden des Arbeiters aus der Fabrik sorgfältig aufzubewahren und den Tag des Eintritts und der Entlassung desselben darin zu bescheinigen.
- d. Sollte der Fabrikant dem Arbeiter, welcher aus seiner Fabrik austritt, will, aus dem Grunde der noch nicht abgelaufenen Vertragszeit oder aus einem sonstigen Grunde die Bescheinigung der Entlassung und die Rückgabe des Buchs verweigern, so hat er dasselbe der Inspection auf deren Verlangen abzuliefern.

Der Inspection ist es alsdann überlassen, den Umständen nach, eine Bemerkung in dem Buche und Verabfolgung desselben an den Arbeiter, diesen zum Eintritt in eine andere Fabrik in den Stand zu setzen, unbeschadet der von den Betheiligten im gerichtlichen Wege etwa geltend zu machenden gegenseitigen Schadenersprüche.

- e. Ein Retentionsrecht an dem Buche steht, abgesehen von der Einrede der noch nicht abgelaufenen Vertragszeit, wegen sonstiger Ansprüche dem Fabrikanten in keinem Falle zu.

Auch findet eine Arrestanlage auf dasselbe nicht statt.

§. 8.

Der Fabrikant hat ein genaues Verzeichniß aller Arbeiter in seiner Fabrik zu führen und auf ein ordnungsmäßiges Betragen derselben und insbesondere auf Einhaltung der diese betreffenden Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu halten.

§. 9.

Er darf keinen Arbeiter in seiner Fabrik dulden, welcher ihm nicht sein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Ebenso wenig darf er ihn zulassen, wenn derselbe bereits in einer andern Bremischen Cigarrenfabrik gearbeitet hat, und aus dem Buche nicht seine daselbst geschehene Entlassung (§. 7.) sich ergibt.

§. 10.

In jeder Fabrik, in welcher wenigstens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt sind, muß der Fabrikant aus den besonders zuverlässigen Arbeitern einen oder mehrere Vorarbeiter bestellen.

Diese haben das Betragen sämmtlicher Arbeiter in der Fabrik zu beachten und wenn sie Verstöße gegen Anstand und Ordnung überhaupt und namentlich gegen bestehende besondere Vorschriften bemerken und sie solche nicht durch Zurechtweisung selbst zu beseitigen vermögen, dem Fabrikanten und erforderlichen Falls der Inspection davon Anzeige zu machen.

§. 11.

Der Vertrag, wodurch der Arbeiter für eine Fabrik angenommen ist, sei es von dem Fabrikanten selbst oder einem Mitarbeiter, kann einseitig von dem einen oder dem andern Theile nur mit dem Schlusse der Woche nach vorgängiger, spätestens am Montage der nämlichen Woche geschehener Kündigung aufgehoben werden, sofern nicht darüber eine anderweitige Abrede unter den Betheiligten Statt gefunden haben sollte.

§. 12.

Für etwaige Fälle der Uebertretung dieser Verordnung wird das Folgende angeordnet:

- a. Jeder, welcher, wenn er das Geschäft eines Cigarrenfabrikanten anfängt, oder seine Fabrik in ein anderes Local verlegt hat, die vorgeschriebene Anzeige bei der Inspection (§. 2.) unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.
- b. Das Nämliche trifft den Fabrikanten, welcher einen Arbeiter in seiner Fabrik zuläßt, wie auch den Arbeiter, welcher die Arbeit in einer Fabrik antritt, wenn nicht zuvor das Arbeitsbuch dem Fabrikanten eingehändigt worden (§§. 7. 9.), oder wenn nicht das Buch wegen der Entlassung des Arbeiters aus der bisherigen Fabrik (§§. 7. 9.) die erforderliche Nachweisung enthält.
- c. Jeder Arbeiter, der sich einer groben Verletzung dessen, was Zucht und Ordnung in der Fabrik und in seiner vertragsmäßigen Stellung und seinem Benehmen gegen den Fabrikanten und seine Mitarbeiter erfordern, schuldig macht, unterliegt einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen. Auch kann ihm, wenn wiederholte Strafverfügungen der Art fruchtlos geblieben sind, von der Behörde unter Einforderung des Arbeitsbuchs die Arbeit in allen Cigarrenfabriken bis zu seiner erweislichen Besserung untersagt werden.

§. 13.

Ueber die vorstehenden Uebertretungsfälle, sowie über Disciplinarfälle, welche die Verhältnisse der Arbeiter an sich, unter einander und zu dem Fabrikanten betreffen, steht der Inspection die Entscheidung zu, sofern sie nicht die Verweisung der Sache an das Gericht für nöthig erachten sollte.

§. 14.

Die in den vorstehenden Fällen von der Inspection eingezogenen Straf gelder werden für die bestehende allgemeine Krankencasse der bei dem Cigarrenfabrikwesen Betheiligten verwandt.

§. 15.

Diejenigen Fabrikanten und Arbeiter, welche bereits im Landgebiet oder in Begeßack oder Bremerhaven das Geschäft betreiben, und zwar, was die Arbeiter betrifft, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Buche versehen zu sein, haben sich binnen den nächsten vierzehn Tagen bei der Inspection zu melden, um der Vorschrift der §§. 2, 3 Genüge zu leisten.

§. 16.

Diejenigen Kinder, welche obgleich sie noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, doch entweder in Gemäßheit der bisherigen Gesetze ein Arbeitsbuch erhalten haben, oder im Landgebiet oder in Begeßack oder Bremerhaven erweislich jetzt schon einer dortigen Fabrik als Arbeiter angehören, können von der Inspection auch ferner zur Arbeit zugelassen werden.

Sie sind indeß in diesem Falle bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr der Schulpflichtigkeit nach den deshalb in der Verordnung vom 4. April 1842 §. 14 getroffenen Bestimmungen, und wenn sie einer außerhalb der Stadt Bremen befindlichen Schule angehören, nach den dafür bestehenden Anordnungen unterworfen.

§. 17.

Die Verordnung vom 4. April 1842 ist, soweit nicht wegen der in derselben

§. 7 und §. 14 enthaltenen Vorschriften, in den §§. 6, 16 des gegenwärtigen Gesetzes anderweitige Bestimmungen festgesetzt sind, aufgehoben. Jedoch behalten die Anzeigen, welche in Gemäßheit des §. 2 jener Verordnung der Inspection von den bisherigen Fabrikanten verfügt sind, sowie die den bisherigen Arbeitern erteilten Arbeitsbücher auch ferner ihre Gültigkeit.

Anlage IV.

zur Mittheilung des Senats
vom 18. März 1850.

Bericht der Finanz-Deputation, eine beantragte Nachbewilligung betreffend.

Von der Deputation wegen Abwendung der Wassergefahren ist der Finanz-Deputation der hier beigelegte Antrag auf eine Nachbewilligung zugegangen, um darüber, dem §. 48 des Deputations-Gesetzes gemäß, gutachtlich zu äußern.

Die nachgesuchte Nachbewilligung von 2,000 fl erscheint der Finanz-Deputation durch die dafür angeführten Gründe hinreichend gerechtfertigt, weil das anhaltende Hochwasser eine Menge besonderer Aufwendungen nothwendig gemacht hat, wodurch der gewöhnliche Fond schon beinahe erschöpft ist. Eben so nothwendig war es, daß bei dem Unglücksfall, welcher sich vor dem Rodewaldschen Packhause am Neustädtischen Deiche ereignet hat, die Deputation sofort auf das kräftigste hat einschreiten müssen, um die Neustadt vor unsäglichem Unglücke zu bewahren, und die dafür erforderlichen Kosten einstweilen auf diesen Fonds haben angewiesen werden müssen.

Indessen, wenn die dafür aufgewandten 1800 fl auch nur als ein durch die Umstände gebotener Vorschuß, dessen Zurückerstattung zu erwarten steht, zu betrachten ist, so werden sie doch bei der Generalcasse für diesen Fonds ohne weiteres zu rechnen, und was etwa davon wieder eingeht, dann nach der bestehenden Ordnung auf den Fonds der unvorhergesehenen Einnahmen zu buchen sein; daher die jetzt erworbene Nachbewilligung in der Rechnung der Generalcasse, nicht als ein auf den Fond der Abwendung der Wassergefahren wieder eingehender Vorschuß bezeichnet werden kann, sondern es hinreicht der Deputation zu empfehlen, die Erstattung des Geldes, soweit sie mit Recht begehrt werden kann, zu befördern und das dann etwa Eingehende seiner Zeit an die Generalcasse zu ordnungsmäßiger Verrechnung abzuliefern.

Die Finanz-Deputation trägt hiernach darauf an, den im Budget für die betreffende Deputation ausgesetzten Fonds aus angeführten Gründen um 2,000 fl vergrößern.

(gez.) J. H. A. Schumacher. H. H. Volte.

Unter-Anlage
zu Anlage IV. der Mittheilung des Senats
vom 18. März 1850.

Antrag der Deputation

wegen Abwendung der Wassergefahren auf Erhöhung der in
ihrem Budget veranschlagten ordentlichen Ausgaben um 200 Thlr.
und Bewilligung eines Vorschusses von 1800 Thlr.

Die Deputation hat in dem von ihr eingereichten Budget — außer den, für die Verstärkung einiger Stadtdeiche außer dem Osterthore und Verbesserung einer Weserdeichstrecke in der Stephani-Vorstadt, von den im vorigen Jahre dazu verwilligten Geldern, verwendbar gebliebenen resp. 575 $\mathfrak{f}$ und 575 $\mathfrak{f}$, welche erst im Laufe dieses Jahres zur Verwendung kommen können, — die Bewilligung einer Summe von 1000 $\mathfrak{f}$ zu ihren gewöhnlichen ordentlichen Ausgaben beantragt.

Der ungewöhnlich hohe Wasserstand, welcher im Laufe des vorigen Monats eintrat, hat indessen so erhebliche Ausgaben herbeigeführt, daß diese 1000 $\mathfrak{f}$ bereits zum größten Theile verwandt sind und zur Completirung des Materials, welches zur Aushilfe in Nothfällen stets bereit gehalten werden muß, kein hinreichender Fonds mehr übrig bleibt.

Die Deputation findet sich dadurch veranlaßt, auf die Erhöhung des ihr zu ihren ordentlichen Ausgaben zu bewilligenden Fonds von 1000 $\mathfrak{f}$ um 200 $\mathfrak{f}$ anzutragen und zu ersuchen, denselben auf 1200 $\mathfrak{f}$ festzusetzen, mit welcher Summe sie, falls nicht unvorhergesehene außerordentliche Umstände eintreten, auszureichen hofft.

Sie sieht sich aber genöthigt außerdem darauf anzutragen, daß ihr noch vorschussweise 1800 $\mathfrak{f}$ bewilligt und auf die Generalcasse angewiesen werden mögen.

Es ereignete sich nämlich bei dem Hochwasser, wie bekannt, der Unfall, daß ein bedeutender Theil des Bollwerkes vor dem Rodewald'schen Packhause am Neustadtsdeiche einstürzte, wodurch die Neustadt in die größte Gefahr gerieth von den Fluthen überströmt zu werden. Um das bedrohte Leben und Eigenthum vieler Bewohner der Neustadt zu schützen, mußten ohne Säumen Veranstaltungen getroffen werden; und die zur Abwendung der Wassergefahren ja eigends bestellte Deputation mußte sich um so mehr berufen finden einzuschreiten, als von den Eigenthümern des eingestürzten Bollwerkes keine Veranstaltungen zur Herstellung desselben getroffen wurden, ja nicht einmal ein Anerbieten zur Vornahme der desfalls erforderlichen Arbeiten erfolgte.

Die Deputation hat nun diese Arbeiten mit einem Kostenaufwande von circa 1800 $\mathfrak{f}$ bewerkstelligen lassen, und der Erfolg hat gezeigt, daß sie in dem Maße wie sie angeordnet wurden nothwendig waren, da bei dem spätern Anschwellen des Wassers und der eingetretenen stürmischen Witterung mit geringeren Mitteln nicht auszureichen gewesen wäre.

Obgleich nun die Eigenthümer des eingestürzten Bollwerkes für diesen Kostenaufwand zunächst verantwortlich sind, so hat doch die Deputation denselben vorläufig zu bestreiten, da sie die Arbeiten angeordnet hat, und Lieferanten und Arbeiter sich deshalb nur an sie halten, und sich nicht an die Eigenthümer jenes Bollwerkes verweisen lassen.

Deshalb muß die Deputation dringend bitten, ihr die beantragte Summe, jedoch nur als Vorschuß, zu bewilligen.

Es werden aber demnächst die erwähnten Eigenthümer auf Erstattung derselben in Anspruch zu nehmen sein und wird solche, sei es mittelst gütlicher Vereinbarung oder auf gerichtlichem Wege bewirkt werden müssen.

J. D. Roltenius. J. C. Bley.

Stater. Sitzung
am 18. April 1850
S. 12. 13. 14. 15.

Stellung der Deputation

Wegen Abminderung der Zahl der Deputierten auf 200 Personen
wurde durch den Ausschuss der Deputierten am 18. April 1850
eine Resolution angenommen, welche lautet:

Die Deputation hat zu dem von der Landesversammlung
am 18. April 1850 beschlossenen Antrag, die Zahl der
Deputierten auf 200 zu setzen, sich entschieden. Die
Deputation hat beschlossen, die Zahl der Deputierten
auf 200 zu setzen, und die Landesversammlung
diesem Beschlusse beizustimmen. Die Deputation
hat ferner beschlossen, die Landesversammlung
zu ersuchen, die Zahl der Deputierten auf 200
zu setzen, und die Landesversammlung diesem
Beschlusse beizustimmen.

Die Deputation hat ferner beschlossen, die Landesversammlung
zu ersuchen, die Zahl der Deputierten auf 200
zu setzen, und die Landesversammlung diesem
Beschlusse beizustimmen. Die Deputation hat
ferner beschlossen, die Landesversammlung zu
ersuchen, die Zahl der Deputierten auf 200
zu setzen, und die Landesversammlung diesem
Beschlusse beizustimmen. Die Deputation hat
ferner beschlossen, die Landesversammlung zu
ersuchen, die Zahl der Deputierten auf 200
zu setzen, und die Landesversammlung diesem
Beschlusse beizustimmen.

Die Deputation hat ferner beschlossen, die Landesversammlung
zu ersuchen, die Zahl der Deputierten auf 200
zu setzen, und die Landesversammlung diesem
Beschlusse beizustimmen. Die Deputation hat
ferner beschlossen, die Landesversammlung zu
ersuchen, die Zahl der Deputierten auf 200
zu setzen, und die Landesversammlung diesem
Beschlusse beizustimmen. Die Deputation hat
ferner beschlossen, die Landesversammlung zu
ersuchen, die Zahl der Deputierten auf 200
zu setzen, und die Landesversammlung diesem
Beschlusse beizustimmen.

Die Deputation hat ferner beschlossen, die Landesversammlung
zu ersuchen, die Zahl der Deputierten auf 200
zu setzen, und die Landesversammlung diesem
Beschlusse beizustimmen. Die Deputation hat
ferner beschlossen, die Landesversammlung zu
ersuchen, die Zahl der Deputierten auf 200
zu setzen, und die Landesversammlung diesem
Beschlusse beizustimmen.

J. D. Stollberg, J. D. Stollberg.